

Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS)

Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABI. 2010, S. 333 ff.,
in der Fassung des 32. Beschlusses der Bistums-KODA zur Änderung der AVO-DRS vom 05.12.2018, KABI. 2019, S. ff.

Legende

schwarz: eigenständige Regelung
blaugrau: Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen
§ 45, Anlage D und Abschnitt 20 der Anlage A sind dem TVöD BT-B entnommen
§ 54 ist dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) entnommen

gelb hinterlegt: **Kommentar**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	4
Präambel	4
Abschnitt I Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 1a Rechtsgrundlagen	5
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	6
§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen	6
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen	6
§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung	8
§ 5 Qualifizierung	8
Abschnitt II Arbeitszeit	10
§ 6 Arbeitszeit	10
§ 7 Sonderformen der Arbeit	12
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	13
§ 9 Bereitschaftszeiten	15
§ 10 Arbeitszeitkonto	16
§ 11 Teilzeitbeschäftigung	17
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen	17
§ 12 Eingruppierung	17
§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen	18
§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	18
§ 15 Tabellenentgelt	19
§ 16 Stufen der Entgelttabelle	19
§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	21
§ 18 Kinderzulage	23
§ 18a Zuschuss zur Erstausrüstung in Geburtsfällen	24
§ 19 Erschwerniszulage	24
§ 19a Zulagen	25
§ 20 Jahressonderzahlung	25
§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	26
§ 22 Entgelt im Krankheitsfall	27
§ 23 Besondere Zahlungen	28

§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts	29
§ 24a Verzicht auf Leistungen	29
§ 25 Betriebliche Altersversorgung	30
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung	31
§ 26 Erholungsurlaub	31
§ 27 Zusatzurlaub	32
§ 28 Sonderurlaub	32
§ 29 Arbeitsbefreiung	33
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	35
§ 30 Befristete Arbeitsverträge	35
§ 31 Führung auf Probe	36
§ 32 Führung auf Zeit	36
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	36
§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses	37
§ 35 Zeugnis	38
Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften	38
§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge	38
§ 37 Ausschlussfrist	39
§ 38 Begriffsbestimmungen	39
§ 38a Übergangsbestimmungen/Befristungen	39
§ 38b Übergangsregelungen zur Tarifübernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17.02.2017	39
§ 39 Inkrafttreten	41
B. Sonderregelungen	42
[§ 40 - 43]	42
(nicht belegt)	42
§ 44a Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen	42
§ 44b Sonderregelungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst	43
§ 44c Sonderregelungen für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten für ihre Tätigkeit im Religionsunterricht	45
§ 45 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	46
[§§ 46-50]	48
§ 51 Sonderregelungen für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker	48
§ 52 Sonderregelungen für Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen	49
§ 53 Sonderregelungen für die Beschäftigten in der Kurie oder in einem Verwaltungszentrum	49
§ 54 Sonderregelungen für Fahrerinnen/Fahrer	49
§ 55 Sonderregelungen für nach Anlage A Teil IV eingruppierte Beschäftigte	51
Anhang zu § 2: Arbeitsvertragsformular	53
Anhang zu § 10: Sabbatzeit	57
Anhang zu § 44a Nr. 1b: Arbeitsvertragsformular für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen	61
C. Anlagen	65
Anlage A Entgeltordnung	65
Anlage C: Entgelttabelle für Pflegekräfte	68
Anlage D zur AVO-DRS	70
Anlage D zur AVO-DRS	71
Anlage D zur AVO-DRS	72
Anlage E: (nicht belegt)	73
Anlage G: Liste der aufgehobenen KODA-Beschlüsse	75
Anlage H: Liste der fortgeltenden KODA-Beschlüsse	81
H – 2 Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen	83

H – 3 Regelung über Mietzuschüsse ¹	85
Anlage K: Liste der für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzten Zentral-KODA-Beschlüsse	87
K – 1: Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 zur Entgeltumwandlung	87
in der Fassung des Beschlusses vom 8. November 2018	87
K – 2: Beschluss der Zentral-KODA vom 01. Juli 2004: Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich	89
K – 3: Beschluss der Zentral-KODA vom 06. November 2008: Einbeziehungsklauseln	91
K – 4: Beschluss der Zentral-KODA vom 06. November 2008: Kinderbezogene Entgeltbestandteile	91
K – 5: Beschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016	92
Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels	92

A. Allgemeiner Teil

Präambel

In Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten, wurde unter Berücksichtigung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) durch die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Bistums-KODA) das nachstehende Arbeitsvertragsrecht beschlossen und vom Bischof in Kraft gesetzt.

Dieses Arbeitsvertragsrecht trägt kirchenspezifischen Gegebenheiten Rechnung; zugleich soll es mit den Regelungen und Leistungen des Öffentlichen Dienstes vergleichbar bleiben.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Arbeitsvertragsrecht nebst Anlagen gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte) im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

(1a) Die Geltung dieses Arbeitsvertragsrechts ist im Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

Kommentar:

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach den arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen gem. der Bistums-KODA-Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Dieses Arbeitsvertragsrecht gilt nicht für

a)- d) [nicht belegt]

e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,

f) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III* gewährt werden,

g) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,

h) [nicht belegt]

i) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristig Beschäftigte),

j)-o) [nicht belegt]

p) Beurlaubte Beamte mit Versorgungszusage,

q) Mitarbeiter/innen, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.

(3) Dieses Arbeitsvertragsrecht gilt ferner nicht für

a) (nicht belegt)

b) Studierende als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte,

c) studentische Hilfskräfte.

d) (nicht belegt)

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 3

(nicht belegt)

*§§ 217 ff SGB III wurde 2012 aufgehoben; der Verweis bezieht sich damit auf §§ 88 ff. SGB III

(4) ¹Neben den Regelungen des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 39) gelten Sonderregelungen für

nachstehende Beschäftigtengruppen:

a)- d) (nicht belegt)

e) Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (§ 44a),

f)-k) (nicht belegt)

l) Beschäftigte als Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst (§ 44b),

m) Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten für ihre Tätigkeit im Religionsunterricht (§ 44c),

n) Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 45),

o) Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker (§ 51),

p) Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen (§ 52),

q) Beschäftigte in der Kurie oder in einem Verwaltungszentrum (§ 53),

r) Fahrerinnen/Fahrer (§ 54),

s) nach Anlage A Teil IV eingruppierte Beschäftigte (§ 55).

²Die Sonderregelungen sind Bestandteil dieser Arbeitsvertragsordnung.

§ 1a Rechtsgrundlagen

(1) ¹Für die Arbeitsverhältnisse der in § 1 genannten Beschäftigten gelten ebenfalls:

a) ²Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TV-L einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Arbeitsvertragsordnung nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.

³Abweichend von Satz 2

aa) gelten für § 45 alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des § 52 TVöD (BT-B)

bb) gelten für die Anlage D, Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) die allgemeinen Entgelterhöhungen und alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen der Tabellenwerte einschließlich Einmalzahlungen der Anlage C „Tabelle TVöD / VKA Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“ des TVöD (BT-B),

cc) gilt für Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) eine automatische Übernahme aller zukünftigen Änderungen und Ergänzungen der entsprechenden Eingruppierungsregelungen des Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung zum TVöD BT-B (VKA) zum Sozial- und Erziehungsdienst,

soweit keine Eigenregelungen enthalten sind.

b) ⁴Die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA in diese Arbeitsvertragsordnung (Überleitungsordnung).

c) ⁵Die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.

Niederschriftserklärung zu Abs.1 a):

Die Bistums-KODA ist sich einig, dass diese Entgeltordnung unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten unverzüglich beraten und in Kraft gesetzt wird.

(2) Die bestehenden KODA-Beschlüsse gelten fort, sofern sie nicht in Anlage G aufgehoben werden.

(3) ¹Aus wichtigem Grund kann die Dienstgeberseite oder die Dienstnehmerseite der Bistums-KODA mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ihrer Stimmen Widerspruch gegen die automatische Übernahme eines Tarifabschlusses nach Abs. 1 Buchstabe a) einlegen mit der Wirkung, dass diese außer Kraft gesetzt wird. ²Der Widerspruch muss innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der seitens der Tarifvertragsparteien festgelegten Erklärungsfrist bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. ³Wird von der widersprechenden Partei nicht innerhalb eines weiteren Monats ein ersetzender Beschlussantrag eingebracht, verliert der Widerspruch rückwirkend seine Wirkung. ⁴Wird ein Beschlussantrag in die Kommission eingebracht und nicht innerhalb weiterer 4 Monate

eine ersetzende Regelung getroffen, kann jede Seite mit der Mehrheit ihrer Mitglieder binnen 4 Wochen den Vermittlungsausschuss anrufen. ⁵Der Vermittlungsausschuss wird tätig ungeachtet einer eventuell anhängigen Klage bezüglich der Überprüfung der Berechtigung des Widerspruchs. ⁶Ein ersetzender Beschluss wird erst rechtswirksam bei rechtskräftigem Abschluss des eventuell anhängigen Klagverfahrens.

Niederschriftserklärung zu Abs. 3:

Es besteht Einvernehmen, dass bei einer rechtskräftigen Feststellung der Nichtberechtigung eines Widerspruchs dessen Wirkung rückwirkend entfällt.

(4) ¹Der Widerspruch sowie die rechtskräftige Feststellung der Nichtberechtigung eines Widerspruchs sind unverzüglich unter Darlegung der Rechtsfolgen im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird unter Verwendung des Vertragsformulars gemäß Anhang abgeschlossen.

Kommentar:

Der Arbeitsvertrag soll spätestens am ersten Arbeitstag schriftlich abgeschlossen werden; für befristet Beschäftigte muss die Befristungsabrede spätestens vor dem ersten Arbeitstag schriftlich abgeschlossen sein. (vgl. TzBfG)

Inhalte des Arbeitsvertrags: Regelung über Arbeitsvertrag siehe Anhang zu § 2.

(2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(4) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(1a) ¹Dienstgeber und Beschäftigte haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu richten. ²Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Arbeitsverträge.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 1a:

Es wird empfohlen, die Besonderheit des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Dienstgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(2a) (Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten*)

1. ¹Angelegenheiten, die einer/einem Beschäftigten im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der

Verschwiegenheit, wenn diese/dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. ²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

2. ¹Ziffer 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Ziffer 1 unberührt.

3. ¹Eine/Ein Beschäftigte/r, die/der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die Ziffer 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. ²Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. ³Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. ⁴Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

4. ¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Beratungs- und Seelsorgegeheimnisses versagt werden. ²Ist die/der Beschäftigte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr/sein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer/seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ³Wird sie versagt, ist dem/der Beschäftigten der Schutz zu gewähren, den sie/er zur Vertretung ihrer/seiner Interessen benötigt.

*Übernahme eines Empfehlungsbeschlusses der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 10.11.2011

(3) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.

Kommentar:

Der Dienstgeber kann bei Geschenken eine Bagatellgrenze festlegen, z.B. durch Bekanntmachung am „Schwarzen Brett“ oder in der Mitarbeiterversammlung. „Sonstige Vergünstigungen“ sind z.B. auch Zuwendungen, die auf letztwilligen Verfügungen beruhen.

(4) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

(5) ¹Der Dienstgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt, den betriebsärztlichen Dienst oder einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses handeln, soweit sich die Betriebsparteien oder Dienstgeber und Beschäftigter im Einzelfall nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(6) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Ihnen sind auf Verlangen Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten auszuhändigen. ⁴Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(7) Die Schadenshaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) ¹Es sollen regelmäßige Gespräche zwischen Personalführungskraft und Beschäftigtem stattfinden. ²Auf Wunsch des Beschäftigten nimmt ein Mitglied der MAV an diesem Gespräch teil.

Kommentar:

Personalführungskraft ist z.B. der unmittelbare Dienstvorgesetzte oder der Dienstgeber.

(9) ¹Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie können Dienstvereinbarungen nach § 38 abgeschlossen werden. ²In einer solchen Dienstvereinbarung kann insbesondere geregelt werden, dass Beschäftigte einen Teil ihrer Arbeitszeit von zuhause aus leisten können, wenn dienstliche/betriebliche Gründe nicht entgegenstehen (Einrichtung flexibler Arbeitsorte). ³Soweit von der Möglichkeit zur Einrichtung flexibler Arbeitsorte nach Satz 2 Gebrauch gemacht wird, stattet der Dienstgeber den Heimarbeitsplatz des Beschäftigten mit den notwendigen Arbeitsmitteln aus. ⁴In der Dienstvereinbarung sind die sonstigen Modalitäten der Ableistung der Arbeit an einem flexiblen Arbeitsort näher auszugestalten.

Kommentar:

Als Vorlage für Dienstvereinbarungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 kann der BO-Erlass zur Einrichtung flexibler Arbeitsorte vom 13.06.2007 dienen (BO Nr. A 1516).

§ 4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

(1) ¹Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Dienstgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

2. Versetzung ist die vom Dienstgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Niederschriftserklärung zu § 4 Absatz 1:

Der Begriff "Arbeitsort" ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff "Dienstort".

(2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem dieses Arbeitsvertragsrecht nicht zur Anwendung kommt.

(3) ¹Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Dienstgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

¹Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

(4) Die von § 1 Absatz 1b S. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) abweichende Überlassungshöchstdauer beträgt 5 Jahre.

§ 5

Qualifizierung

(1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Dienstgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Qualifizierung wird auch als Teil der Personalentwicklung verstanden.

(2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesen Regelungen ein Angebot dar. ²Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach den Absätzen 4 und 4a abgeleitet werden. ³Das Angebot kann durch freiwillige Dienstvereinbarung im Rahmen der mitarbeitervertretungsrechtlichen Möglichkeiten wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. ⁴Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind

- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
- b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
- c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
- d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

(4) ¹Beschäftigte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. ²In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ³Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ⁴Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

(4a) ¹Zur Erleichterung der beruflichen Wiedereingliederung steht Beschäftigten in Elternzeit oder familienbedingtem Sonderurlaub (§ 28) in jedem Kalenderjahr eine Qualifizierungsmaßnahme von bis zu 2 Tagen Dauer zu. ²Die Auswahl der Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem Dienstgeber.

(5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

(6) ¹Die Kosten einer vom Dienstgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden grundsätzlich vom Dienstgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. ²Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Dabei sind Dienstgeber und Beschäftigte bzw. Mitarbeitervertretungen gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

Kommentar:

„Vom Dienstgeber veranlasst“ sind alle Qualifizierungsmaßnahmen, die von ihm genehmigt sind. „Reisekosten“ umfasst Fahrt-, Unterkunft- und Verpflegungskosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Der Grundsatz ist die Kostenübernahme durch den Dienstgeber, die Kostenbeteiligung des Beschäftigten ist die Ausnahme. Bei der Erhaltungsqualifizierung kommt in der Regel keine Kostenbeteiligung des Beschäftigten in Betracht.

(7) ¹Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigten an den Dienstgeber vereinbart werden. ²Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Dienstgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. ³Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. ⁴Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Dienstgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

(9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 39,5 Stunden. ^{1a}Für Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit abweichend von Satz 1 38,5 Stunden. ²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen / dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

⁴Beschäftigte,

- a) die ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, oder
- b) die ein oder mehrere Kinder unter 12 Jahren tatsächlich betreuen oder die eine oder einen nahen Angehörigen, die/der im Sinne des § 14 SGB XI pflegebedürftig ist und Leistungen gem. §§ 36, 37, 38 oder 45a und 45b SGB XI erhält, tatsächlich pflegen,

haben Anspruch auf einen Ausgleichstag je Tertial eines Kalenderjahres unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21) – im Falle des Buchstaben b) auf Antrag –. ⁵Bei Teilzeitbeschäftigten beträgt die Ausgleichszeit 3/5 ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Kommentar:

Die unterschiedliche Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1 und Satz 1a bleibt ohne Auswirkung auf das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.

„Tatsächlich betreuen“ bzw. „tatsächlich pflegen“ sind in den Kommentierungen zu § 11 Abs. 1 TV-L erläutert.

Die Tatbestände a) und b) sind nicht kumulativ; sie sind pro Beschäftigten anzuwenden.

Zum **Arbeitszeitschutz im liturgischen Dienst** s. Zentral-KODA-Beschluss vom 01.07.2004, Anlage K-2.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1

1. Satz 1a wird bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.
2. Für Beschäftigte, die sich am 31.10.2010 in Altersteilzeit befinden, beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 Satz 4

¹Bei Eintritt der Voraussetzungen nach Buchstabe a und Buchstabe b im Zeitraum

- 1. Januar bis 30. April werden drei Ausgleichstage;
 - 1. Mai bis 31. August werden zwei Ausgleichstage;
 - 1. September bis 31. Dezember wird ein Ausgleichstag
- entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt.

²Der Anspruch auf den Ausgleichstag entsteht jeweils zum Beginn eines Tertials. Im Falle des Buchstaben b reicht ein einmaliger Antrag pro Kalenderjahr aus. ³Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Buchstabe b entfällt der Anspruch für die nachfolgenden Tertiale.

⁴Die Ausgleichstage sind bis spätestens Ende des Jahres zu nehmen und nicht in das

nächste Kalenderjahr übertragbar. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage oder bei einer ungleichmäßigen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt die Ausgleichszeit pro Tertial ein Fünftel der regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit; entscheidend für die Berechnung ist der Beschäftigungsumfang zu Beginn eines Tertials.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b):

Nahe Angehörige im Sinne des § 6 sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
4. Tauf-Patenkinder.

(2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(2a) Beschäftigten die mindestens 1 Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder Pflege eines Angehörigen verrichten, ist eine auf die familiären Bedürfnisse zugeschnittene Gestaltung der Arbeitszeit – bei bestehenden Dienstvereinbarungen in deren Rahmen – zu ermöglichen, soweit dienstliche/betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember sowie ab 16.00 Uhr am Gründonnerstag unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) ¹Auf Grundlage von § 7 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz kann abweichend von § 5 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden gekürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird. ²Auf Grundlage von § 12 Ziffer 4 Arbeitszeitgesetz kann abweichend von § 11 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz die Arbeitszeit in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben an Sonn- und Feiertagen auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

Kommentar:

Die Regelung von Beginn und Ende der Arbeitszeit ist mitbestimmungspflichtig.

(5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet. ²Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ³Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen. ⁴Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden auf die Berufsgruppen der Mesner und Kirchenmusiker.

Kommentar zu § 6 Absatz 5

Der Beschluss der Zentral-KODA „Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich“ (Anlage K - 2)

ist zu beachten.

(5a) Mesnerinnen/Mesner haben Anspruch auf 10 dienstfreie Sonntage im Jahr.

Kommentar zu § 6 Absatz 5a

Die zu erbringende Arbeitszeit an den in Anspruch genommenen freien Sonntagen ist vor- bzw. nachzuarbeiten.

(5b) Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker haben außerhalb des Erholungsurlaubs Anspruch auf bis zu vier dienstfreie Samstage mit darauf folgendem Sonntag im Jahr.

Kommentar zu § 6 Abs. 5b

Die zu erbringende Arbeitszeit an den in Anspruch genommenen freien Tagen ist vor- bzw. nachzuarbeiten oder einvernehmlich bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in Abzug zu bringen; für diesen Fall bleibt der freie Werktag erhalten. Die Festlegung der arbeitsfreien Tage erfolgt im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten.

(6) ¹Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) ¹Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

(9) [nicht belegt]

(10) ¹In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden. ²In diesem Fall muss durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt werden.

(11) ¹Bei Dienstreisen werden die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die notwendigen Reisezeiten als Arbeitszeit gewertet. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage werden höchstens 10 Stunden, mindestens jedoch die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt. ³Bei einem Teilzeitbeschäftigten wird die über die Tätigkeit am auswärtigen Geschäftsort hinausgehende Reisezeit wie bei einem Vollzeitbeschäftigten als Arbeitszeit berücksichtigt.

Kommentar:

Liegt die Reisezeit innerhalb der täglichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden bzw. der regulären Arbeitszeit wird sie wie Arbeitszeit vergütet. Auch sonstige Wegzeiten innerhalb der regulären Arbeitszeit werden vergütet. Beispiel für Teilzeit: Mitarbeiter mit durchschnittlichen täglichen AZ von 3,9 St. ist auf Dienstreise für insgesamt 6 Stunden. Davon entfallen 3 Stunden auf die Tätigkeit am auswärtigen Geschäftsort. Er erhält nicht nur 3,9 St. sondern 6 Stunden als Arbeitszeit angerechnet.

§ 7

Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

(4) ¹Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absätze 1 und 2) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absätze 1 und 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- | | |
|---|-----------|
| a) für Überstunden | |
| in den Entgeltgruppen 1 bis 9 | 30 v.H., |
| in den Entgeltgruppen 10 bis 15 | 15 v.H., |
| b) für Nachtarbeit | 20 v.H., |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| d) bei Feiertagsarbeit | |
| - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v.H., |
| f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht
im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, | 20 v.H., |
| g) für Arbeit am Ostersonntag und Pfingstsonntag | 35 v.H. |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c) bis g) wird

nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.

²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

(2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

(3) (nicht belegt)

(4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte bis zur Erreichung der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten je Stunde Mehrarbeit ein Entgelt in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgelts entsprechender Vollzeitbeschäftigter.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

Mit dem Begriff "Arbeitsstunden" sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

(5) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. ²Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ⁵Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. ⁷Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. ⁸Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

Niederschriftserklärung zu § 8 Absatz 5:

a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung besteht Einigkeit über folgendes Beispiel:

"Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte."

b) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 Satz 6 besteht Einigkeit über folgendes Beispiel: Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 und 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 und 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).

(6) ¹Zum Zwecke der Entgeltabrechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (Stundenvergütung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 zuzüglich Zuschlag nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) vergütet. ²Die Bewertung darf 15 v.H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v.H., nicht unterschreiten. ³Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁴Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. ⁵Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile fortgezahlt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6:

Die Bewertung des Bereitschaftsdienstes kann durch gesondert kündbare Nebenabrede festgelegt werden.

(7) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(8) Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

(9) ¹Abs. 1 Buchstabe c) bis g) gelten nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppen 9-15 und Kr. 10a bis 12a. ²Abs. 1 Buchstabe b) gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppen 10-15 und Kr. 10a bis 12a.

§ 9 Bereitschaftszeiten

(1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. ²Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 gewertet (faktoriert).

- b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 nicht überschreiten.
- d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf einer Dienstvereinbarung gemäß § 38 MAVO.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 und 2:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

(3) ¹Die Arbeitszeit bei Hausmeistern beträgt unter Einbeziehung der Bereitschaftszeit durchschnittlich pro Woche 48 Stunden; Absatz 2 findet keine Anwendung. ²Bei Arbeitsverhältnissen mit mehreren Tätigkeitsbereichen wie z.B. Hausmeister/Mesner oder Hausmeister/Reinigung verbleibt es bei der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 6 Abs.1.

**§ 10
Arbeitszeitkonto**

(1) ¹Durch einvernehmliche Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

(2) ¹In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung / Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Beschäftigten der Einrichtungs-/ Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

(3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Absatz 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (zum Beispiel Rufbereitschafts-/ Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

(4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

(5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
- b) Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
- c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
- d) die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(6) ¹Der Dienstgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen.

Kommentar:

Zur Sabbatzeit siehe Anhang zu § 10.

**§ 11
Teilzeitbeschäftigung**

(1) ¹Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreuen oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich pflegen oder
- c) an einer Fort- und Weiterbildung im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchstabe b) oder c) teilnehmen

und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung (nach Satz 1) ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens vier Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) ¹Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Verringerung ihres Beschäftigungsumfangs vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die gewünschte Reduzierung ihrer Arbeitszeit mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung und gegebenenfalls Befristung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. ²In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. ³Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Abs. 4 enthalten. ⁴Bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

**Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

**§ 12
Eingruppierung**

(1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A). ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ³Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ⁴Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale

dieser Entgeltgruppe erfüllen. ⁵Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁶Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁷Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁸Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 1:

1. ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13

Eingruppierung in besonderen Fällen

¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 bis 8), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. ³Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ⁴Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. ⁵Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.

§ 14

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) ¹Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens 1 Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. ²Satz 1 gilt auch im Falle einer mehrmaligen Übertragung, wenn die Tätigkeit insgesamt mindestens 6 Wochen im Kalenderjahr ausgeübt wird; nicht berücksichtigt werden Urlaubsvertretungen im Falle des § 26.

Niederschriftserklärung zu § 14 Abs. 1:

a) Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich nach den gemäß § 18 Absatz 3 Überleitungsordnung fortgeltenden

Regelungen des § 22 Absatz 2 BAT. Es besteht Einigkeit, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.

b) Es besteht Einigkeit, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

(2) [nicht belegt]

(3) 1Die persönliche Zulage bemisst sich für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 14 aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte. 2Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten; bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15 Tabellenentgelt

(1) 1Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. 2Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen B, C und D festgelegt.

Protokollerklärung zu § 15:

Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit entspricht der Betrag EG 13 Stufe 6 dem Betrag der EG 14 Stufe 5.

Niederschriftserklärung zu § 15:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

(3) [nicht belegt]

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

(1) 1Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen. 2Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

(2) 1Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. 2Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. 2aVerfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung aus vorherigen Arbeitsverhältnissen im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, kann diese angerechnet werden; sie soll angerechnet werden, soweit die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate beträgt. 3Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr außerhalb des Geltungsbereichs der Grundordnung des kirchlichen Dienstes erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2014 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3. 4Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.
2. ¹Ein Berufs- bzw. Anerkennungspraktikum nach Abschnitt I der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Dies gilt entsprechend für Zeiten der Ausbildung, die gemäß den bisherigen Beschlüssen der Bistums-KODA nach dem Tarifvertrag für Praktikanten behandelt werden.
3. ¹Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens zwölf Monaten liegt. ²Liegt das vorherige Arbeitsverhältnis länger als 12 Monate zurück, erfolgt die Stufenzuordnung mindestens nach Absatz 2 Satz 3.
4. (nicht belegt)

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 Satz 2:

1. Bei aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen mit Dienstgebern im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung, die nicht mehr als zwei Monate unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.
2. Darüber hinaus können bei Vorliegen weiterer vorheriger Arbeitsverhältnisse zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung diese Vorzeiten für die Stufenzuordnung angerechnet werden, sofern etwaige Unterbrechungen zwischen diesen Arbeitsverhältnissen nicht länger als 12 Monate betragen.
3. Als einschlägige Berufserfahrung im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 gelten auch Zeiten in den vorherigen Arbeitsverhältnissen, die gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 gleichgestellt sind.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 2a:

Im Übrigen gilt Ziffer 1 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23. November 2016 (Anlage K 5).

(2a) Der Dienstgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten binnen zwei Monaten an ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber gemäß § 34 Absatz 3 AVO-DRS, die beim vorherigen Arbeitgeber erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

Kommentar zu § 16 Absatz 2a:

Absatz 2a gilt auch für eine individuelle Endstufe.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 und Absatz 2a:

Restzeiten, die nach Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, können auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.

Kommentar zu § 16 Absatz 2 und 2a:

Bei Neueinstellungen im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber gemäß § 34 Absatz 3 AVO-DRS, die mit einer Höhergruppierung verbunden sind, kann so verfahren werden, dass die oder der Beschäftigte zum Zwecke der Stufenzuordnung zunächst fiktiv in die zuletzt erworbene Entgeltgruppe (im vorhergehenden

Arbeitsverhältnis) mit der gem. § 16 Absatz 2 und 2a AVO-DRS zu berücksichtigenden Stufe zugeordnet, und sodann nach § 17 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 AVO-DRS in der höheren Entgeltgruppe betragsgemäß einer neuen Stufe zugeordnet wird.

(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

(4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der arbeitsvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 5 Satz 2

Sofern in der anzuwendenden Entgelttabelle eine Stufe 2 nicht ausgewiesen ist, ist die nächsthöhere Stufe für die Berechnung der Zulage maßgebend.

§ 17

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) ¹Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ^{1a}Dasselbe gilt bei vom Dienstgeber als geeignet anerkannten und mit nachgewiesenem Erfolg (Zertifikat) abgeschlossenen Qualifizierungsmaßnahmen. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ^{4a}Die Kommission besteht aus 4 Personen. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2:

Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

Kommentar:

Zu Satz 4: Die Kommission wird von Fall zu Fall gebildet. Mitarbeitervertretung ist die auf Dienstgeberebene zuständige MAV.

Zu Satz 4a: Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 MAVO.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- g) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) sowie des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Weltkirchlichen Friedensdienstes oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, sowie des Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.
- h) Freistellungsphase im Rahmen eines Langzeitkontos nach § 10 Abs. 6, z.B. einer Sabbatzeit.
- i) Zeiten eines fortbildungsbedingten Sonderurlaubs gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Dauer von einem Jahr je Fortbildungsmaßnahme
- j) Elternzeit, Pflegezeit und Zeiten eines familienbedingten Sonderurlaubs gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) bis zu einer Dauer von einem Jahr pro Kind bzw. gepflegter Person.

Kommentar zu Buchstaben i) und j):

Buchstabe i) und j) sind so zu verstehen, dass eine Anrechnung auch dann erfolgt, wenn die Unterbrechung insgesamt länger als ein Jahr pro Kind, bzw. gepflegte Person oder pro Fortbildungsmaßnahme gedauert hat.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils 3 Jahren, die nicht von Satz 1 Buchstabe a bis i erfasst werden, sowie Elternzeit und familienbedingter Sonderurlaub gemäß § 28 Abs. 2, die über die nach Buchstabe j anrechenbare Zeitdauer hinausgehen, ferner Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

³Bei einer Unterbrechung, die nicht von den Sätzen 1 oder 2 erfasst wird, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 26,82 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 bzw. 53,63

Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 26,82 bzw. 53,63 Euro; steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 AVO-DRS-Ü zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebtrags.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

Für Lehrkräfte im Sinne von Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung als "Erfüller" gilt die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als "Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2:

¹Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8
 - 31,34 Euro ab 1. Januar 2017
 - 32,08 Euro ab 1. Januar 2018
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 62,66 Euro ab 1. Januar 2017
 - 64,13 Euro ab 1. Januar 2018

Kommentar:

Zu § 17 und § 18 siehe § 38 a.

Siehe auch Kommentar zu § 6 Abs. 1 und 4 AVO-DRS-Ü.

**§ 18
Kinderzulage**

(1) Eine monatliche Kinderzulage erhalten Beschäftigte in den Entgeltgruppen E1 bis einschließlich E8, die

- a) vor dem 01.11.2010 eingestellt wurden, für jedes Kind, das nach dem 31.10.2010 geboren wird,
- b) nach dem 31.10.2010 eingestellt werden, für jedes Kind.

(2) Die Höhe der monatlichen Kinderzulage nach Absatz 1 beträgt 60 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind.

Kommentar zu § 18 Abs. 2:

§ 24 Abs. 2 ist anwendbar.

(3) ¹Die Kinderzulage wird auf Antrag gewährt, solange für das jeweilige Kind Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder 4 BKGG bestehen würde. ²Unterbrechungen in der Kindergeldberechtigung sind unschädlich.

(4) Werden Beschäftigte, die für ein oder mehrere Kinder eine Zulage nach § 18 beziehen, in E 9 oder E 10 höhergruppiert und ist ihr Tabellenentgelt in der neuen Entgeltgruppe geringer als ihr bisheriges Tabellenentgelt zuzüglich der Kinderzulagen nach § 18, so erhalten sie den Differenzbetrag als persönliche Zulage, solange die sonstigen Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind; Unterbrechungen der Anspruchsberechtigung sind unschädlich.

(5) Stehen beide Elternteile in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Arbeitsvertragsordnung, erhalten sie die Kinderzulage nach Absatz 1 für ein Kind maximal bis zur Höhe der Zulage für den regelmäßigen Beschäftigungsumfang eines vergleichbaren Vollbeschäftigten.

(6) ¹Liegt der Beschäftigungsumfang beider Elternteile zusammengerechnet über dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, erhält der Elternteil mit dem höheren Beschäftigungsumfang die Kinderzulage unter Berücksichtigung von Absatz 5 in voller Höhe. ²Haben beide Elternteile den gleichen Beschäftigungsumfang, sollen sie erklären, welchem Elternteil die Kinderzulage zu leisten ist. ³Liegt eine solche Erklärung nicht vor, erfolgt die Zahlung an ein Elternteil nach Festsetzung des Dienstgebers. ⁴Die Auszahlungsberechtigung kann jederzeit durch Antrag auf den anderen Elternteil wechseln. ⁵Der Antrag ist gemeinsam durch beide Elternteile zu stellen.

(7) Liegt der Beschäftigungsumfang beider Elternteile zusammengerechnet unter dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten, erhält jeder Elternteil die Kinderzulage unter Berücksichtigung von Absatz 5 in der Höhe, wie sie dem Anteil seiner individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht

(8) Die Kinderzulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu § 18:

Hat ein Elternteil Anspruch auf die Kinderzulage nach § 18 AVO und der andere Elternteil für dasselbe Kind einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 AVO-Ü, so wird nur die Besitzstandszulage nach § 11 AVO-Ü gewährt. Abweichend von Satz 1 gilt § 18 Abs. 5 AVO entsprechend, wenn die Besitzstandszulage nach § 11 AVO-Ü weniger als 50 Euro beträgt.

§ 18a

Zuschuss zur Erstausrüstung in Geburtsfällen

(1) ¹Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 erhalten in Geburtsfällen einen pauschalen Zuschuss je Kind in Höhe von 500 Euro. ²Der Zuschuss wird Teilzeitbeschäftigten in der Höhe, die ihrem Beschäftigungsumfang entspricht, mindestens jedoch in Höhe von 250 Euro, gewährt. ³Eine/Ein Beschäftigte/r, die/der bei verschiedenen kirchlichen Dienstgebern im Geltungsbereich dieser Ordnung zuschussberechtigt im Sinne dieser Vorschrift ist, erhält den Zuschuss ohne Rücksicht auf den jeweiligen Beschäftigungsumfang von den Dienstgebern zu gleichen Anteilen.

Kommentar:

Außer in Fällen des Abs. 2 ist zur Berechnung der Zuschusshöhe der Beschäftigungsumfang am Tag der Geburt zu Grunde zu legen.

(2) Während der Dauer einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – besteht Anspruch auf den Zuschuss. Sofern die Beschäftigte während einer Elternzeit für deren Dauer in Teilzeit tätig ist, bemisst sich der Umfang des Zuschusses nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit.

Kommentar zu § 18a

Der Zuschuss wird unabhängig von sonstigen Leistungen (z.B. Beihilfezahlungen) gewährt. Sofern beide Elternteile im Bereich der AVO-DRS beschäftigt sind, erhalten diese jeweils den Zuschuss.

Im Einzelfall kann auch bei einer Adoption ein Zuschuss gewährt werden.

§ 19

Erschwerniszulage

– derzeit nicht belegt –

**§ 19a
Zulagen**

– derzeit nicht belegt –

**§ 20
Jahressonderzahlung**

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(1a) ¹Bei einem Wechsel des Beschäftigten binnen zwei Monaten zu einem anderen Dienstgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung, wird dem oder der Beschäftigten auf Antrag vom neuen Dienstgeber die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr gewährt. ²Die Jahressonderzahlung nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts bei einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung im entsprechenden Kalenderjahr hat. ³Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.*

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 1a

Die Absätze 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

Kommentar zu § 20 Absatz 1a

Für den Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt, findet Ziffer 2 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23. November 2016 (Anlage K 5). Anwendung.“

*Die Regelung beruht auf Ziffer 2 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23. November 2016 (Anlage K 5).

(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

- E 1 bis E 8 90 v.H.
- E 9 bis E 12 75 v.H.
- E 13 bis E 15 50 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

Niederschriftserklärung zu § 20 Absatz 2:

Es besteht Einigkeit, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Ü und 15 Ü zu den Entgeltgruppen 13 bis 15 gehören.

(3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung

ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) ¹Beschäftigte, die bis 31.12.2009 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. ²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Kommentar zu § 20

Die Kinderzulage ist Bestandteil des monatlichen Entgelts bei der Berechnung der Sonderzuwendung.

§ 21

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Abs. 1 Satz 4, § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei

Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.

2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.

3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.

4. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um den Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung zu erhöhen.

§ 22

Entgelt im Krankheitsfall

(1) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.

(3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch. ⁴Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 39. Woche gezahlt.

(4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Dienstgeber über. ⁴Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23

Besondere Zahlungen

(1) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Dienstgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Dienstgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Satz 1 bis 3 Buchst. a))

a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,

b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

(3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Dienstgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

(4) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Dienstgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

§ 24

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit in dieser Arbeitsvertragsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes **inländisches Konto**. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.

(4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

Protokollerklärung zu § 24 Absatz 6:

Die Pauschalierung ist durch gesondert kündbare Nebenabrede festzulegen.

§ 24a

Verzicht auf Leistungen

(1) ¹Die/der Beschäftigte kann durch einseitige Erklärung ganz oder teilweise auf die Erfüllung arbeitsvertraglicher Ansprüche verzichten. ²Der Verzicht kann von der/dem Beschäftigten jederzeit widerrufen werden. Verzicht und Widerruf sind schriftlich zu erklären.

(2) Verzicht und Widerruf werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Dienstgeber oder einem von ihm mit der Entgegennahme beauftragten Dritten zugegangen ist.

(3) Die Verzichtserklärung erlangt keine Wirksamkeit, wenn der Dienstgeber dadurch zu Leistungen über die arbeitsvertraglichen Ansprüche hinaus verpflichtet wird und der Dienstgeber oder der mit der Entgegennahme der Erklärung beauftragte Dritte der Erklärung innerhalb von vier Wochen widerspricht.

(4) ¹Vor Unterzeichnung der Verzichtserklärung ist die/der Beschäftigte schriftlich über die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und über die mit der Verzichtserklärung verbundenen rechtlichen Folgen in der Sozialversicherung und in der Altersversorgung durch den Dienstgeber zu belehren. ²Der/Dem Beschäftigten ist dabei zu erläutern, dass

- sie/er auf laufende Teile der Vergütung und/oder die Jahressonderzahlung verzichtet;

- im Falle der Sozialversicherungsfreiheit aus dem Arbeitsverhältnis keine Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben werden;
- die Verzichtserklärung mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Eingangs der Erklärung beim Dienstgeber bzw. dem mit der Entgegennahme der Erklärung beauftragten Dritten folgt, wirksam wird;
- ein rückwirkender Verzicht nicht möglich ist;
- der Dienstgeber oder der mit der Entgegennahme der Erklärung beauftragte Dritte innerhalb von 4 Wochen der Verzichtserklärung widersprechen kann, wenn er dadurch zu Leistungen über die dienstvertraglichen Ansprüche hinaus verpflichtet wird;
- die/der Beschäftigte selbst die Verzichtserklärung jederzeit schriftlich zum nächsten Monatsersten widerrufen kann.

§ 25 **Betriebliche Altersversorgung**

(1) Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge–TV – Kommunal – (ATV-K) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Fall der ZVK des KVBW richtet sich die Höhe einer etwaigen Beteiligung der Beschäftigten an den Beiträgen zur Kasse nach dem Altersvorsorge - Tarifvertrag Kommunal (ATV-K).

(3) ¹Im Fall der KZVK Köln richtet sich die Höhe einer etwaigen Beteiligung der Beschäftigten ergänzend zum ATV-K nach folgender Regelung:

²Beiträge bis zur Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts trägt der Dienstgeber allein. ³Einen darüber hinaus gehenden Beitrag zur KZVK tragen Dienstgeber und Beschäftigte/r je zur Hälfte. ⁴Wird nach dem 1. Juli 2017 der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Beitrag der/des Beschäftigten um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den sich der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags gemäß der Protokollerklärung.

Protokollerklärung zu § 25 Absatz 3:

¹Laut Beschluss des Verwaltungsrates der KZVK vom 11. November 2014 sind von der KZVK folgende Beiträge vorgesehen:

2016 und 2017 5,3 %,
2018 und 2019 5,8 %,
2020 und 2021 6,3 %,
2022 und 2023 6,8 %,
2024 und folgende 7,1 %.

²Der Beitrag der/des Beschäftigten beträgt demnach

ab 1. Juli .2017 0,05 %,
und für die Jahre:
2018 und 2019 0,30 %,
2020 und 2021 0,55 %,
2022 und 2023 0,80 %,
2024 und folgende 0,95 %.

³Soweit die KZVK einen Beitrag im Sinne von § 25 Absatz 3 im Zeitraum

- a) vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 %
- b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 %
- c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 %
- d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 % oder
- e) von mehr als 7,1 % ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag der/des Beschäftigten nach Satz 2 dieser Protokollerklärung auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 % und den jeweiligen in Satz 1 genannten Prozentsätzen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt.

(4) ¹Die Regelungen des Absatz 3 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der KZVK wirksam wird, das nicht dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der KZVK wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 % der Mitglieder der Organe der KZVK ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub

(1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden. ⁷Auf Antrag eines Beschäftigten mit einem Kind im Alter vom vollendeten fünften bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr muss ein zusammenhängender Urlaub von mindestens drei aufeinanderfolgenden Wochen in den schulischen Sommerferien gewährt werden, es sei denn, dass dringende betriebliche Belange oder gleichartige Ansprüche anderer Beschäftigter entgegenstehen.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) ¹Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) ²Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten sechs Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ³Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 30. 06.

angetreten werden, ist er bis zum 31.12. anzutreten.

- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27 Zusatzurlaub

(1) ¹Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die kirchlichen Beamten jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. ²Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit.

(2) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub

- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.

(3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für

- a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
- b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

(4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Arbeitsvertragsrecht und sonstigen Regelungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

§ 28 Sonderurlaub

(1) Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

(2) ¹Beschäftigten ist auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreuen oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen pflegen oder
- c) an einer Fort- und Weiterbildung oder Umschulung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) oder c) teilnehmen.

²Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 Buchst. a) oder b) besteht ein Anspruch auf eine Beurlaubung für die Dauer von bis zu drei Jahren je betreute oder gepflegte Person. ³Der Antrag ist mindestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Beurlaubung zu stellen. ⁴Schließt der Sonderurlaub unmittelbar an Elternzeit oder eine vorausgehende Beurlaubung an, beträgt die Antragsfrist vier Monate.

Kommentar:

Der Sonderurlaub nach Abs.2 kann auch in Teilen genommen werden.

§ 29
Arbeitsbefreiung

(1) ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

- a) Niederkunft der Ehefrau ein Arbeitstag,
sowie bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes,
wenn ein Kind unter 12 Jahren zu versorgen ist; zusätzlich drei Arbeitstage
- b) Tod einer/eines nahen Angehörigen zwei Arbeitstage,
beim Tod des Ehegatten wenn ein Kind unter 12 Jahren zu versorgen ist
und der verstorbene Ehegatte das Kind bisher betreut hat zusätzlich fünf Arbeitstage
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
- d) 25-jähriges Dienstjubiläum drei aufeinanderfolgende Arbeitstage,
40-jähriges Dienstjubiläum fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage;
- e) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines nahen Angehörigen bis zu zwei Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V
besteht oder bestanden hat, bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes,
das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger
oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen,
bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Pflege bzw. Anwesenheit der/des Beschäftigten bescheinigt. ^{2a}Darüberhinaus erfolgt eine Freistellung nach Buchstabe aa) auch zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege gem § 2 PflegeZG. ³Die Freistellung nach Buchstabe e) darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, für die erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

Protokollerklärung zu § 29 Abs. 1

Nahe Angehörige im Sinne des § 29 sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
4. Tauf-Patenkinder.

Niederschriftserklärung zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

(1a) ¹In Ergänzung zu den in Absatz 1 enthaltenen Regelungen wird Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts aus folgenden Anlässen gewährt:

- a) bei der Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation oder kirchlichen Eheschließung eines Kindes ein Arbeitstag
- b) bei der Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes sowie als Erstkommunion- oder Firmhelfer anlässlich der Taufe, Erstkommunion oder Firmung ein Arbeitstag
- c) bei der kirchlichen Eheschließung des Beschäftigten ein Arbeitstag
- d) beim 25-jährigen Jubiläum der kirchlichen Eheschließung ein Arbeitstag
- e) bei der erstmaligen Einschulung eines Kindes für die Dauer der unumgänglichen notwendigen Abwesenheit, längstens bis zu einem halben Tag
- f) für die Teilnahme an Sitzungen von Mitgliedern örtlicher und überörtlicher kirchlicher Rats- und Verwaltungsgremien für die Dauer der unumgänglichen notwendigen Abwesenheit, soweit die Teilnahme nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden kann.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1 und Absatz 1a

¹Für die in Absatz 1 Buchstaben a) - d) sowie in Absatz 1a Buchst. a) - d) genannten Anlässe gilt:
²Es ist nicht erforderlich, dass die Arbeitsbefreiung an dem Tag des jeweiligen Anlasses gewährt wird.
³Die Arbeitsbefreiung sollte jedoch in einem nahen zeitlichen Zusammenhang zu dem Anlass stehen.
⁴Die Freistellung steht auch dann zu, wenn der Anlass auf einen für den Mitarbeiter arbeitsfreien Tag fällt.

(2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Dienstgeber abzuführen.

(3) ¹Der Dienstgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

(4) [nicht belegt]

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

(5a) ¹Sofern dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, erhalten Beschäftigte auf Antrag nach Ablauf der Probezeit unter Fortzahlung des Entgelts bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche Freistellung für die berufliche Fort- und Weiterbildung betreffend die fachlichen Erfordernisse, die religiösen und ethischen Aspekte des Dienstes sowie die Erfüllung kirchlicher Ehrenämter oder allgemeiner staatsbürgerlichen Pflichten nach deutschem Recht. ²Die Freistellungsansprüche nach Satz 1 aus zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren können bis zu maximal zehn Tagen in einem Jahr zusammengefasst werden. ³Freistellungen nach dem Bildungszeitgesetz Baden Württemberg (BzG BW) oder anderen gesetzlichen Vorschriften werden auf den Freistellungsanspruch nach Satz 1 angerechnet. ⁴Im

Fall der Anrechnung nach Satz 3 verbleibt den Beschäftigten für die berufliche Fort- und Weiterbildung betreffend der religiösen und ethischen Aspekte des Dienstes sowie die Erfüllung kirchlicher Ehrenämter ein Anspruch auf Bildungsfreistellung von fünf Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. 5Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage ändern sich die Ansprüche entsprechend.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 5a

1. Beschäftigte, die vom Anwendungsbereich des BzG BW oder anderen gesetzlichen Vorschriften ausgenommen sind, erhalten Freistellungen ausschließlich nach § 29 Abs. 5a Satz 1.
2. Die jährlich in Anspruch genommenen Freistellungsansprüche aus Satz 1 und aus dem BzG BW dürfen insgesamt zehn Tage nicht überschreiten.
3. In den Fällen der Absätze 1 bis 5a werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30

Befristete Arbeitsverträge

(1) 1Befristete Arbeitsverträge sind auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. 2Ergänzend kommen die Absätze 2-5 zur Anwendung.

(2) 1Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt. 2Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) 1Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. 2Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.

(4) 1Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit. 2Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

(5) 1Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. 2Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Dienstgeber

- | | | |
|--|--------------|--|
| – von insgesamt mehr als sechs Wochen | vier Wochen | zum 15. oder Ende eines Monats, |
| – von insgesamt mehr als sechs Monaten | vier Wochen, | |
| – von insgesamt mehr als einem Jahr | sechs Wochen | zum Schluss eines Kalendermonats, |
| – von insgesamt mehr als zwei Jahren | drei Monate, | |
| – von insgesamt mehr als drei Jahren | vier Monate | zum Schluss eines Kalendervierteljahres. |

³Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. ⁴Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5:

Bei mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.

(6) Die §§ 31 und 32 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

**§ 31
Führung auf Probe**

(1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

**§ 32
Führung auf Zeit**

– nicht belegt –

**§ 33
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die / der Beschäftigte hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise

betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236, § 236a oder § 236b SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin / eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin / Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 bis 2)

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| – bis zu einem Jahr | ein Monat zum Monatsschluss, |
| – von mehr als einem Jahr | 6 Wochen, |
| – von mindestens 5 Jahren | 3 Monate, |
| – von mindestens 8 Jahren | 4 Monate, |
| – von mindestens 10 Jahren | 5 Monate, |
| – von mindestens 12 Jahren | 6 Monate |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Protokollerklärung zu § 34 Absatz 1

Für die Berechnung der Kündigungsfristen werden Zeiten, die in einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Dienstgeber aus dem Geltungsbereich der Grundordnung verbracht wurden, mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt. Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet.*

(2) ¹Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 bis 2) von mehr als 15 Jahren durch den Dienstgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. ²Soweit Beschäftigte nach den bis zum Inkrafttreten dieser Arbeitsvertragsverordnung geltenden Bestimmungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.

Kommentar zu § 34 Absatz 2:

Für den erweiterten Kündigungsschutz gem. § 34 Absatz 2 werden die Zeiten, die in einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Dienstgeber aus dem Geltungsbereich der Grundordnung verbracht wurden, nicht angerechnet.**

*,**Die Regelung beruht auf Ziffer 3 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23. November 2016 (Anlage K 5)

(3) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Dienstgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ^{1a}Ein familien- oder fortbildungsbedingter Sonderurlaub gem. § 28 Absatz 2 ist bis zur Summe von maximal drei Jahren als Beschäftigungszeit anzurechnen. ²Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit eines Sonderurlaubs aus sonstigen Gründen gemäß § 28 Abs. 1, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des

Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. 3Zeiten, die in einem Arbeitsverhältnis

a) bei einem anderen Dienstgeber aus dem Geltungsbereich der Grundordnung oder

b) bei einem kirchlichen Dienstgeber oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber,

verbracht wurden,

werden bei einem Wechsel zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Arbeitsvertragsrechts als Beschäftigungszeit anerkannt.

Protokollerklärung zu § 34 Absatz 3 Satz 3:

Unter kirchlichem Dienstgeber sind Dienstgeber einer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft zu verstehen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossen ist.

Kommentar:

Zeiten, in denen des Arbeitsverhältnis aus sonstigen Gründen ruht (z.B. Elternzeit, Pflegezeit oder Rente auf Zeit), gelten als Beschäftigungszeit.

**§ 35
Zeugnis**

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein qualifiziertes Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

Kommentar:

Ein "triftiger Grund" ist „Festhalten der bisherigen Qualifikation“ aus Anlass z.B. von Wechsel des Vorgesetzten, Elternzeit, Sonderurlaub, beabsichtigter Stellenwechsel.

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

**Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 36
Anwendung weiterer Tarifverträge**

Es gelten in ihrer jeweiligen Fassung:

1. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9.1.1987

2. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5.5.1998*

3. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) vom 1. März 2002

4. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV ATZ BW) vom 10. August 2012.

§ 37
Ausschlussfrist

(1) 1Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. 2Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38
Begriffsbestimmungen

Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

§ 38a
Übergangsbestimmungen/Befristungen

(1) 1Die Maßnahmen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe j) und § 18 sind bis 31. Dezember 2024 befristet. 2Die Maßnahme nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe j) gilt für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2024 leistungsberechtigt sind, fort. 3Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Elternzeit bzw. der familienbedingte Sonderurlaub gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) beantragt wird.

(2) Die Regelung des § 20 Absatz 1a sowie die Protokollerklärung zu § 34 Absatz 1 und der Kommentar zu § 34 Absatz 2 gelten für die Dauer der Gültigkeit des Zentral-KODA-Beschlusses vom 23. November 2016 (Anlage K 5).

*Dieser Tarifvertrag findet derzeit keine Anwendung mehr, da das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begonnen sein musste.

§ 38b
**Übergangsregelungen zur Tarifübernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17.02.2017**

1. (nicht belegt)
2. (nicht belegt)
3. (nicht belegt)

4. Im Zusammenhang mit der Streichung der Stufe 1 in der Entgeltgruppe KR 7a zum 1. Januar 2017 gilt folgende Übergangsregelung:

1Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet waren, werden am 1. Januar 2017 der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet; die in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. 2Befinden sich Beschäftigte am 1. Januar 2017 bereits in Stufe 2, wird die in Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Laufzeit in Stufe 2 angerechnet.

5. Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 bzw. der Streichung der Stufenausschlüsse in den Entgeltgruppen 12, 13, 14 und 15 (Anlage B zur AVO-DRS) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zur AVO-DRS) zum 1. Januar 2018 gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 12, 13, 14 und 15 (Anlage B zur AVO-DRS) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zur AVO-DRS), die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts keine Stufe 6 hätten erreichen können, wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 AVO-DRS-Ü gelten entsprechend.

Protokollerklärung zu § 38b Ziffer 5 Absatz 1

1. ¹Am 31. Dezember 2017 vorhandene Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker, die bislang keinen Antrag nach § 29a Absatz 3 AVO-DRS-Ü gestellt haben, können, sofern sich für sie nach der Entgeltordnung ab dem 1. Januar 2018 eine Stufe 6 und/oder eine Zulage ergäbe, bis zum 31. Dezember 2018 einen Antrag gemäß § 29a Absatz 3 AVO-DRS-Ü stellen (Ausschlussfrist); der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats nach der Antragstellung. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2018, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wird zum Ersten des Monats nach der Antragstellung wirksam.

2. ¹Die individuelle Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 AVO-DRS-Ü erhöht sich in Abweichung von § 6 Absatz 4 Satz 5 AVO-DRS-Ü in den Entgeltgruppen 9 bis 15 sowie 13 Ü zum 1. Januar 2018 um 2,35%. ²Eine weitere Erhöhung zum 1. Oktober 2018 findet nicht statt.

Kommentar zur Protokollerklärung zu § 38b Ziffer 5 Absatz 1

Mit dem Wirksamwerden der Antragsstellung gilt die Arbeitszeitregelung des § 51.

(2) (nicht belegt)

5a. Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Tabellenwerts der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9, 11, 13 und 14 gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) ¹Für am 1. Januar 2018 in den Entgeltgruppen 9, 11, 13 und 14 vorhandene Beschäftigte, welche am 31. Dezember 2017 die Entwicklungsstufe 6 erreicht haben, gelten für die Dauer der unverändert auszuübenden oder einer gleichwertigen eingruppierungsrelevanten Tätigkeit abweichend von § 15 Absatz 2 folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. Januar 2018

Entgeltgruppe	Stufe 6B
EG 14	5.964,09
EG 13	5.541,70
EG 11	4.976,45
EG 9	4.137,87

²Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verändern sich die Tabellenwerte der Stufe 6B nach Satz 1 um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die reguläre Stufe 6 in der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Eine Erhöhung zum 1. Oktober 2018 findet nicht statt. ⁴Für Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten findet die Protokollerklärung zu § 15 Anwendung.

Protokollerklärungen zu § 38b Ziffer 5a Absatz 1

1. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern sich der Beschäftigte bereits in einer individuellen Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 AVO-DRS-Ü befindet und diese individuelle Endstufe den Tabellenwert der Stufe 6B übersteigt.
2. ¹Absatz 1 findet für nach Teil III Abschnitt 2.1 Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie nach Teil III Abschnitt 4.4 Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 eingruppierte Beschäftigte keine Anwendung. ²Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 erhalten die Beschäftigten in Stufe 6, die nach Teil III Abschnitt 2.1 in Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 67,16 Euro und die Beschäftigten in Stufe 6, die nach Teil III Abschnitt 4.4 in Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 77,61 Euro. ³Die Zulage wird jeweils zusätzlich zur Zulage nach Anlage F bezahlt.

(2) ¹Für am 31. Dezember 2017

- a) in den Entgeltgruppen 9 und 13 mindestens in Entwicklungsstufe 3,
- b) in den Entgeltgruppen 11 und 14 mindestens in Entwicklungsstufe 4

vorhandene Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts eine Stufe 6 hätten erreichen können, gilt beim Erreichen der Stufe 6 abweichend von § 15 Absatz 2 für die Dauer der unverändert auszuübenden oder einer gleichwertigen eingruppierungsrelevanten Tätigkeit Absatz 1 sowie die Protokollerklärungen zu Ziffer 5a Nummern 1 und 2 entsprechend.

Protokollerklärungen zu § 38b Ziffer 5a Absatz 2

1. Absatz 2 findet für nach den SR EntgO-L in Entgeltgruppe 14 eingruppierte Beschäftigte keine Anwendung.
2. ¹Die individuelle Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 AVO-DRS-Ü erhöht sich in Abweichung von § 6 Absatz 4 Satz 5 AVO-DRS-Ü in den Entgeltgruppen 9 bis 15 sowie 13 Ü zum 1. Januar 2018 um 2,35%. ²Eine weitere Erhöhung zum 1. Oktober 2018 findet nicht statt.

§ 39 Inkrafttreten

¹Die Arbeitsvertragsordnung tritt am 01. November 2010 in Kraft. ²Voraussetzung für das Inkrafttreten ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Überleitungsordnung sowie die Sonderregelung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 45) in Kraft getreten sind. ³Bei einem späteren Inkrafttreten der Überleitungsordnung und/oder der Sonderregelung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst tritt die Arbeitsvertragsordnung erst mit Inkrafttreten dieser Regelungen in Kraft.

B. Sonderregelungen

[§ 40 - 43]

(nicht belegt)

§ 44a

Sonderregelungen

für Beschäftigte als Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen

Nr. 1a

Zu § 1 – Geltungsbereich –

¹Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen), als Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen. ²Sie gelten nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen, sowie an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen.

Protokollerklärung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 1b

Zu § 2 – Arbeitsvertrag –

§ 2 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Arbeitsvertrag unter Verwendung des Vertragsformulars gemäß Anhang abgeschlossen wird.

Nr. 2

Zu Abschnitt II – Arbeitszeit –

¹Die §§ 6 bis 9, § 10 Abs. 1 bis 5 finden keine Anwendung. ²Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten bzw. Dienstordnungsangestellten der jeweiligen Katholischen Freien Schule in der jeweils geltenden Fassung. ³Sind entsprechende Beamte bzw. Dienstordnungsangestellte der jeweiligen Katholischen Freien Schule nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

Nr. 2a

Zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen –

Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 Sonderregelungen über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (SR EntgO-L DRS) in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 2b

Zu Abschnitt III – § 23 Abs. 2 –

¹§ 23 Abs. 2 sowie § 29 Abs. 1 d) finden keine Anwendung; an ihrer Stelle gilt:

²Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Buchstabe a))

a) von 25 Jahren in Höhe von 550 Euro

b) von 40 Jahren in Höhe von 900 Euro sowie einen Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

Nr. 3

Zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung –

(1) ¹Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. ²Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. ³Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten bzw. Dienstordnungsangestellten der jeweiligen Katholischen Freien Schule. ²Sind entsprechende Beamte bzw. Dienstordnungsangestellte der jeweiligen Katholischen Freien Schule nicht vorhanden, regeln dies die Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen.

Nr. 4

Zu Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses –

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

§ 44b

Sonderregelungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich –

¹Diese Sonderregelungen gelten für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen). ²Sie gelten nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen, sowie an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen.

Protokollerklärung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 2

Zu Abschnitt II – Arbeitszeit –

(1) ¹Die §§ 6 Abs. 1, Abs. 3 bis 10, §§ 7 Abs. 1 bis Abs. 5, Abs. 8, §§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) bis Buchstabe f), Satz 3, Abs. 2 bis 3, Abs. 5 bis 9, § 10 Abs. 1 bis 5 finden keine Anwendung.

²An Stelle des § 6 Abs. 1 gilt:

1. ³Die Arbeitszeit der Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst an beruflichen Schulen und Gymnasien mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (staatlich: höherer Dienst), richtet sich nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften „Arbeitszeit für Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg vom 10. November 1993“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. ⁴Für Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst als

a) Lehrkräfte mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Erste und Zweite Dienstprüfung), die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen;

b) Lehrkräfte mit abgeschlossener einschlägiger kirchlicher bzw. staatlicher Hochschulausbildung nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsjahr oder mit abgeschlossenem theologischem/religionspädagogischem Studium an einer Fachakademie für Gemeindepastoral und Religionspädagogik nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsjahr;

c) Lehrkräfte mit abgeschlossener kirchlichen Ausbildung „Theologie im Fernkurs“

wird das Regelstundenmaß auf 24 Wochenstunden festgelegt.

5 Bei Mischaufträgen ist als Regelstundenmaß der Schultyp mit der überwiegenden Lehrtätigkeit zu Grunde zu legen.

(2) Für Ermäßigungen aufgrund des Lebensalters, bei Schwerbehinderung sowie für Arbeitsbefreiungen für Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 96 Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) sind die einschlägigen Verwaltungsvorschriften „Arbeitszeit für Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg vom 10. November 1993“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Protokollerklärung zu § 44b Abs. 2:

Bereits bestehende Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung bei Beschäftigungsumfängen unter 50 v.H. bleiben hiervon unberührt.

(3) Für die Mitgliedschaft in den örtlichen Personalräten der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen, der Gymnasien und der beruflichen Schulen, können Lehrkräfte auf Antrag Freistellungen in dem nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften „Arbeitszeit für Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg vom 10. November 1993“ in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Umfang erhalten.

(4) Für die Mitgliedschaft in den Haupt- und Bezirkspersonalräten können Lehrkräfte auf Antrag Freistellungen in dem nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften „Arbeitszeit für Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg vom 10. November 1993“ in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Umfang erhalten.

(5) Ist eine Lehrkraft an mindestens zwei Schulen eingesetzt, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde, bei dem Einsatz an mehr als drei Schulen um zwei Wochenstunden.

Kommentar:

Eine Schule ist eine eigenständige Organisationseinheit mit in der Regel einer Schulleitung.

Protokollerklärung zu § 44b Abs. 5:

Der Einsatz an einem Religionspädagogischen Institut und an der Hauptabteilung Schulen ist dem Einsatz an einer Schule gleichgestellt.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer ständiger außerunterrichtlicher Aufgaben, z.B. als Verbindungslehrer/in zur SMV, als Chancengleichheitsbeauftragte/r, können Lehrkräfte auf Antrag Freistellungen von jeweils einer Wochenstunde erhalten.

(7) Regelungen bezüglich Ermäßigungen und Freistellungen für Aufgaben in der Schulpastoral

- derzeit nicht belegt -

Protokollnotiz zu § 44 b Nr. 2:

Deputatermäßigungen und Freistellungen sollen als Reduzierung der Unterrichtswochenstunden gewährt werden.

Nr. 2a
Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –

1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt:

Bei Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen im Bereich der Bistums-KODA, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet.

2. ¹Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt:

²Bei Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 12 Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Protokollerklärung zu Nr. 2a, Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –

Die Anrechnung der Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 12 Monaten gilt für Neueinstellungen ab dem 01.11.2012.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen erfolgt keine Korrektur der Anrechnung.

Nr. 2b
Zu Abschnitt III – § 23 Abs. 2 –

¹§ 23 Abs. 2 sowie § 29 Abs. 1 d) finden keine Anwendung; an ihrer Stelle gilt:

²Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Buchstabe a))

a) von 25 Jahren in Höhe von 550 Euro

b) von 40 Jahren in Höhe von 900 Euro

sowie einen Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

Nr. 3
Zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung –

(1) ¹Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. ²Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. ³Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit ist § 44a Nr. 3 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Nr. 4
Zu Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses –

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

§ 44c Sonderregelungen für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten für ihre Tätigkeit im Religionsunterricht

Zu Abschnitt II Arbeitszeit

Für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 11 wird das Regelstundenmaß nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften „Arbeitszeit für Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg vom 10. November 1993“ in der jeweils geltenden Fassung schularbezogen festgelegt.

Protokollerklärungen zu § 44b und §44c:

1. ¹Im Falle der Veränderung des Regelstundenmaßes wird der Zeitraum für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auf 208 Wochen festgelegt.
²Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich durch die Veränderung des Regelstundenmaßes zum 1. August 2014 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, soll auf Antrag, der/des Beschäftigten, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, die Stundenzahl so aufgestockt werden, dass die Höhe des bisherigen Brutto-Entgelts erreicht wird.
2. § 44b Sätze 2 bis 5 sowie § 44c treten zum 1. August 2014 in Kraft.

§ 45 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Nr. 1: Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Arbeitszeit:

¹Die Arbeitszeit der pädagogischen Kräfte umfasst die Arbeit mit dem Kind in der Gruppe und die Verfügungszeit als Zeitbudget für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit. ²Das Gesamtbudget der Verfügungszeit beträgt in der Regel 25% der festgelegten Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung. ³Die Zuordnung der Verfügungszeiten wird durch die Leitung der Einrichtung festgelegt. ⁴Dabei dürfen für die einzelne Fachkraft 15 % der Arbeitszeit nicht unterschritten werden.¹

Nr. 1a: Zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

§ 8 Absatz 9 findet auf Beschäftigte in Einrichtungen, in denen ständig eine oder mehrere Sonderformen der Arbeit gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe b bis g zu leisten sind, keine Anwendung.

Nr.2: Zu § 15 –Tabellenentgelt

Die Beschäftigten erhalten gemäß § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage D.

Nr.3: Zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle

Anstelle des § 16 Abs. 1 bis 4 AVO-DRS gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen.

²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.

³Bezüglich der Anrechnung von Vorzeiten finden § 16 Abs. 2 bis 2a Anwendung. ⁴Absatz 2 Satz 3 gilt mit folgender Änderung: ⁵Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr außerhalb des Geltungsbereichs der Grundordnung des kirchlichen Dienstes erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. Januar 2014 und dem Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens 4 Jahren – in der Regel in Stufe 3.

⁶Die Beschäftigten erreichen - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,

¹ vgl. Kindergartenrichtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart 1.2.2 (BO-Nr. 4547; KABI 2012 Nr. 12 v. 5.11.2012) und Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, § 8 Abs. 2 (BO-Nr. 4548; KABI 2012 Nr. 12 v. 5.11.2012)

- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 3.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 der Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Nr.4: Zuordnung der Entgeltgruppen im Allgemeinen Teil zu den S-Entgeltgruppen

Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe der Entgeltgruppe

2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8b
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.

Nr. 5 Zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

¹§ 17 Absatz 4 gilt mit folgender Maßgabe: ²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage D AVO-DRS der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug. ³Erfolgt aufgrund

einer Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze gem. Protokollerklärung Nr. 9 des Teils II Abschnitt 20 der Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung) eine Herabgruppierung und ist die/der Beschäftigte zuvor wegen einer Veränderung der Durchschnittsbelegung höhergruppiert worden, erhält sie/er mindestens die Stufe, die sie/er vor der Höhergruppierung innehatte. ⁴Wird die/der Beschäftigte aufgrund einer Überschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze nach einer zuvor erfolgten Herabgruppierung höhergruppiert, erhält sie/er in der Höhergruppierungsentsgeltgruppe mindestens die Stufe, die sie/er vor der Herabgruppierung innehatte. ⁵In beiden Fällen wird die bereits verbrachte Zeit vor und während der Höhergruppierung bzw. Herabgruppierung auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Nr. 6 Zu §§ 18, 18a Kinderzulage/Geburtsbeihilfe

Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 finden §§ 18, 18a Anwendung.

Nr. 7 Zu § 20 Jahressonderzahlung

Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

[§§ 46-50]

§ 51 Sonderregelungen für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Zu Abschnitt II Arbeitszeit

Für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, die auf Grundlage der Entgeltordnung gemäß Anlage A eingruppiert sind gilt:

1. Die wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker für ihre Tätigkeit im Gemeindedienst in EG 10 bis EG 14 umfasst unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Veranstaltungen) und mittelbare Dienste (z. B. Vor- und Nachbereitung, Orgelübungen, Literatur- und Partiturstudium, Orgelpflege, Dienstbesprechungen). Mittelbare Dienste werden pauschal mit einem Zuschlag von 95 % der Arbeitszeit für unmittelbare Dienste angesetzt.
2. Die Regelung nach Nr. 1 gilt für Regional- oder Dekanatsmusikerinnen/Regional- oder Dekanatsmusiker ausschließlich für deren Tätigkeit im Gemeindedienst.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst in EG 6 bis EG 8 umfasst unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Veranstaltungen) und mittelbare Dienste (z. B. Vor- und Nachbereitung, Orgelübungen, Literatur- und Partiturstudium, Orgelpflege, Dienstbesprechungen). Mittelbare Dienste werden pauschal mit einem Zuschlag von 50 % der Arbeitszeit für unmittelbare Dienste angesetzt.
4. Die wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst in EG 4 und 5 umfasst unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Veranstaltungen) und mittelbare Dienste (z. B. Vor- und Nachbereitung, Orgelübungen, Literatur- und Partiturstudium, Orgelpflege, Dienstbesprechungen). Mittelbare Dienste werden pauschal mit einem Zuschlag von 33 % der Arbeitszeit für unmittelbare Dienste angesetzt.

Protokollerklärung zu § 51

Für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, für deren Eingruppierung § 29a Abs. 2 AVO-DRS-Ü gilt und die keinen Antrag nach § 29a Abs. 3 AVO-DRS-Ü stellen, findet § 51 keine Anwendung. Es gilt § 26b AVO-DRS-Ü.

§ 52 Sonderregelungen für Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

Zu Abschnitt II - Arbeitszeit -

Die Verfügungszeit als Zeitbudget für die Vor- und Nachbereitung beträgt für die Beschäftigten in EG 2 bis EG 12 in der Regel 25% der festgelegten Arbeitszeit, mindestens jedoch 15%. Die Zuordnung der Verfügungszeiten wird durch die Leitung der Einrichtung festgelegt.

§ 53 Sonderregelungen für die Beschäftigten in der Kurie oder in einem Verwaltungszentrum

1. Sofern für die Beschäftigten in der Kurie oder im Bürodienst eines Verwaltungszentrums ein variables Arbeitszeitmodell Anwendung findet, kann in einer Dienstvereinbarung folgendes geregelt werden:

Im Falle

- einer Gewährung von Ausgleichstagen (§ 6 Absatz 1 Satz 4)
- eines Freizeitausgleichs für Mehrarbeit und Überstunden (§ 8 Absatz 2),
- einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls (§ 22),
- einer Beurlaubung (§§ 26, 27),
- einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§ 29),
- eines ganz oder teilweisen Ausfalls der Arbeit in Folge eines Wochenfeiertages
- einer sonstigen Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung

ist für jeden Fehltag die sich aus der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der/des Beschäftigten pauschal anzusetzen.

2. Ferner kann festgelegt werden, dass die Anrechnung der Arbeitszeit nach Satz 1 unabhängig von der tatsächlichen individuellen Verteilung der täglichen Arbeitszeit von der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf mindestens fünf Tage in der Kalenderwoche ausgeht.

Protokollerklärungen zu § 53

1. § 53 gilt auch an Fehltagen von Beschäftigten mit dienstlichen Freistellungen unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (z. B. wegen ihrer Tätigkeit als Mitglied einer Mitarbeitervertretung/der Bistums-KODA) wenn die/der Beschäftigte an dem Fehltag einer solchen Freistellungstätigkeit nachgegangen wäre.

2. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit aufgrund einer Vereinbarung regelmäßig auf einzelne Wochentage oder unterschiedlich lange tägliche Arbeitszeit verteilt ist, kann zur Vermeidung von Härtefällen auf Antrag die tatsächliche individuelle Arbeitszeit angerechnet werden.

Kommentar zu § 53

Für dienstplanmäßig eingesetzte Beschäftigte gilt § 53 nicht.

§ 54 Sonderregelungen für Fahrerinnen/Fahrer

Nr. 1 Zu § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelungen gelten für Beschäftigte im Fahrdienst (**Fahrerinnen/Fahrer**), die nach Teil II Abschnitt 27.2 der Entgeltordnung (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppiert sind.

(2) (nicht belegt)

(3) (nicht belegt)

Nr. 2 Zu Abschnitt II – Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit–

§§ 6 bis 9 gelten mit folgenden Maßgaben:

- (1) ¹Die tägliche Arbeitszeit der Fahrerinnen/Fahrer umfasst Lenkzeiten, Vor- und Abschlussarbeiten, Reparaturarbeiten, Wagenpflege, Bereitschaftszeiten, Wartezeiten, Wartungsarbeiten, und sonstige Arbeit. ²Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).
- (2) ¹Die höchstzulässige Arbeitszeit kann im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Bereitschafts- und Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich verlängert werden, wenn der Fahrer/die Fahrerin schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind (§ 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz);
²Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sind insbesondere das Recht des Fahrers/der Fahrerin zu einer jährlichen, für den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Dienstgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung.
³Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a Arbeitszeitgesetz wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahr-dienstes dies erfordert. ⁴Die Kürzung der Ruhezeit ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.
- (2a) ¹Die Fahrerin/Der Fahrer kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ²Der Dienstgeber darf eine Fahrerin/einen Fahrer nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.
- (3) ¹Der Ausgleichszeitraum für Mehrarbeits- und Überstunden beträgt 6 Kalendermonate nach ihrer monatlichen Erfassung.
- (4) (nicht belegt)
- (5) (nicht belegt)

Protokollerklärung:

Die regelmäßige Arbeitszeit der Fahrerin/des Fahrers nach § 6 Absatz 1 AVO-DRS bleibt unberührt.

Nr. 3 Zu Abschnitt II Arbeitszeit, Ausfallzeiten, Dienstreisen

§§ 6 bis 9 gelten mit folgenden Maßgaben:

- (1) nicht belegt
- (2) ¹Für die Ermittlung der Arbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen oder gesetzlich vorgeschriebenen Pausen. ^{1a}Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen sind nach Möglichkeit im Rahmen der Bereitschafts- und Wartezeit zu nehmen.
- (3) ¹Im Falle
 - eines Erholungsurlaubs, Zusatzurlaubs (§§ 26, 27 AVO-DRS),
 - einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls (§ 22 AVO-DRS),,
 - einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§ 29 AVO-DRS),
 - eines ganztägigen Freizeitausgleichs (§ 8 Absatz 2 AVO-DRS),
 - einer Gewährung von Ausgleichstagen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 AVO-DRS),
 - eines ganzen oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages,
 - eines Sonderurlaubs (§ 28 AVO-DRS) oder einer Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung,

ist für jeden Fehtag die sich aus der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Fahrerin/des Fahrers pauschal anzusetzen. ²Im Falle eines ganzen oder teilweisen vom Dienstgeber veranlassten Ausfalls einer Dienstreise ist für jeden Ausfalltag die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch maximal bis zur Höhe der sich aus der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Fahrerin/des Fahrers anzusetzen, sofern der Fahrerin/dem Fahrer keine oder keine ausreichende Ersatztätigkeit zugewiesen wird.

- (4) ¹Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen. ²Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 8 AVO-DRS ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren: ³Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.
- (5) (nicht belegt)
- (6) ¹Fahrer haben außerhalb des Erholungsurlaubs Anspruch auf 12 dienstfreie Sonntage im Jahr.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

1.(nicht belegt)

2.¹Eine mehrtägige Dienstreise liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. ²Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

Nr. 4 Zu Abschnitt II - § 7 Sonderformen der Arbeit (Wartezeiten, Bereitschaftszeiten)

- (1) Wartezeit ist die Zeit, die während der Arbeitsschicht anfällt, wenn die Fahrerin/der Fahrer von jeder beruflichen Tätigkeit freigestellt ist und über ihre/seine Zeit frei verfügen können.
- (2) Bereitschaftszeit ist die Zeit, während derer sich die Fahrerin/der Fahrer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um ihre/seine Tätigkeit aufzunehmen, bzw. die Zeit, während der sich die Fahrerin/der Fahrer bereithalten muss, um ihre/seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an ihrem/seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen.

Nr. 5 Zu Abschnitt II - § 9 Bereitschaftszeiten

§ 9 findet keine Anwendung.“

§ 55 Sonderregelungen für nach Anlage A Teil IV eingruppierte Beschäftigte

Zuordnung der Entgeltgruppen im Allgemeinen Teil zu den KR Entgeltgruppen

Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe der Entgeltgruppe

AVO-DRS Beschlusstext (Stand: 01.01.2019)

3	KR 3a
4	KR 4a
7	KR 7a
8	KR 8a
9	KR 9a bis 9d
10	KR 10a
11	KR 11a bis 11b
12	KR 12a

Anhang zu § 2: Arbeitsvertragsformular

ARBEITSVERTRAG

gemäß § 2 AVO-DRS

Zwischen
(nachfolgend: **Dienstgeber**)

vertreten durch

und

Herrn/Frau
(nachfolgend: **Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerin**)

geboren am

wohnhaft

Konfession

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau

wird ab

eingestellt

in der Tätigkeit als²

- als Beschäftigte/r in Vollzeit
- als Beschäftigte/r in Teilzeit mit

v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (das

² Eingruppierungsrelevante Tätigkeit
AVO_DRS_2019_01_01_b_Druckversion.doc

entspricht derzeit Wochenstunden)³

als Beschäftigte/r in Teilzeit mit

Wochenstunden

Monatsstunden⁴

auf unbestimmte Zeit

befristet

mit Sachgrund zeitlich bis:

zweckbefristet für die Dauer längstens jedoch bis .

ohne Sachgrund bis zum

Die/Der Beschäftigte ist – auch im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses – verpflichtet, im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten auf Anordnung des Arbeitgebers Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten.

§ 2

Die Probezeit beträgt

sechs Monate

sechs Wochen bei sachgrundloser Befristung

 Wochen/Monate.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach

- a) den arbeitsvertraglichen Regelungen gem. der Bistums-KODA-Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- b) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften,
- c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

³ Umrechnungsfaktor Wochenstunden: Monatsstunden ist 4,348 (vgl. § 24 Abs. 3 AVO-DRS)

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Info AGG

wurden Herrn/Frau am anlässlich der Vereinbarung dieses Arbeitsvertrages
übergeben/ausgehändigt.

Datum

.....
Unterschrift Dienstnehmer/in

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anhang zu § 10: Sabbatzeit

Anlage zu § 10 Abs. 6 AVO-DRS (Sabbatzeit)

I. Definition Sabbatzeit

Die Sabbatzeit ist eine besondere, **zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung**, die sich über einen längeren Zeitraum meist mehrere Jahre erstreckt und aus zwei Phasen besteht. Zum einen aus einer Arbeitsphase, in der der Beschäftigte i. d. R. ohne Arbeitszeitverkürzung vollzeitbeschäftigt ist und zum anderen aus einer längeren Freistellungsphase, in der der Beschäftigte gänzlich vom Dienst freigestellt ist.

Die in der Freistellungsphase nicht erbrachte Arbeitsleistung muss in der Regel in der vorhergehenden Arbeitsphase erbracht werden (§ 7 Abs. 1a SGB IV). Innerhalb des vereinbarten Gesamtzeitraums der Sabbatzeit wird eine (befristete) durchgehende Teilzeitbeschäftigung ausgeübt. Auch während der Dauer der Freistellungsphase besteht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Beschäftigungsfiktion nach § 7 Abs. 1a SGB IV). Während des Gesamtzeitraums der Sabbatzeit erhält der Beschäftigte ein anteiliges Entgelt.

II. Sabbatzeit auch für Teilzeitbeschäftigte

Sabbatzeit ist auch für Teilzeitbeschäftigte möglich. Allerdings darf die verminderte Arbeitszeit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV nicht unterschreiten.

III. Rechtsanspruch auf Sabbatzeit

Auf Antrag kann der Arbeitgeber eine Sabbatzeit-Vereinbarung abschließen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Die Sabbatzeit-Vereinbarung

Die Sabbatzeit-Vereinbarung bedarf gem. § 7b Nr. 1 SGB IV zwingend der Schriftform.

V. Sonderfall einer längeren Erkrankung

Sofern der Beschäftigte während der Arbeitsphase länger arbeitsunfähig ist als nach § 22 Abs.1 Entgelt gezahlt wird, kann nach Wahl des Beschäftigten alternativ folgendes vereinbart werden:

1. In dem Umfang, in dem nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfrist ein Wertguthaben in der Arbeitsphase nicht aufgebaut werden kann, verkürzt sich die Freistellungsphase.
2. Die Ausfallzeiten können bei entsprechender Verlängerung der Gesamtlaufzeit der Sabbatzeit in vollem Umfang nachgearbeitet werden.
3. Die Ausfallzeiten können bei Beibehaltung der Gesamtlaufzeit der Sabbatzeit durch Nacharbeit ausgeglichen werden. Hierdurch verlängert sich die Arbeitsphase entsprechend bei gleichzeitiger Verkürzung der Freistellungsphase.

Der Beschäftigte hat sein Wahlrecht am Tag der Wiederaufnahme der Arbeit auszuüben. Ansonsten greift die erste Alternative.

VI. Auswirkungen der Sabbatzeit auf finanzielle arbeitsvertraglich gesicherte Leistungen

1. Tabellenentgelt/ Entgeltbestandteile in festen Monatsbeträgen

Das Entgelt und die Entgeltbestandteile, die in festen Monatsbeträgen bezahlt werden während des Sabbat-Gesamtzeitraums grundsätzlich entsprechend der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung anteilig gezahlt (§ 24 Abs. 2). In der Ansparphase wird sonach aufgrund des höheren Umfangs der tatsächlichen Arbeitsleistung ein Wertguthaben aufgebaut.

2. Unständige Entgeltbestandteile.

Grundsätzlich werden die unständigen Entgeltbestandteile während des Sabbat-Gesamtzeitraums entsprechend der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung anteilig gezahlt (§ 24 Abs. 2).

Beitragsfreie Entgeltbestandteile fließen nicht in das Wertguthaben ein. Sie sind in voller Höhe auszubezahlen.

3. Stufenlaufzeit

Auf die Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 und 4) ergeben sich keinerlei Auswirkungen. Die Freistellungsphase bewirkt keinerlei Hemmung der Stufenlaufzeit.

4. Auswirkungen auf die Besitzstandsregelungen in den §§ 8 und 9 TVÜ

Aufstiege im Rahmen der Besitzstandsregelungen des § 8 TVÜ bzw. Vergütungsgruppenzulagen im Rahmen der Besitzstandsregelungen des § 9 TVÜ werden durch die Sabbatzeit nicht berührt.

5. Kinderbezogene Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ

Die kinderbezogene Besitzstandszulage ändert sich gem. § 11 Abs. 2 TVÜ entsprechend der Änderung des Arbeitszeitumfangs. Sie wird während des Gesamtzeitraums der Sabbatzeit entsprechend der durchschnittlichen Arbeitszeit gezahlt.

6. Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung gem. § 23 Abs. 1 wird anteilig gezahlt.

7. Wechselschicht- und Schichtzulage

Die Wechselschicht- und Schichtzulage gem. § 8 Abs. 7 und 8 steht Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit anteilig zu.

8. Jahressonderzahlung

Die Beschäftigten, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben gem. § 20 Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Maßgebend für die Berechnung der Höhe ist das monatliche Entgelt, das dem/der Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird.

9. Jubiläumszuwendung

Gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 erhalten auch Teilzeitbeschäftigte das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Es wird sonach durch die Sabbatzeit nicht berührt.

Auch der Zeitpunkt für das Erreichen eines Jubiläums wird durch die Sabbatzeit nicht hinausgeschoben.

10. Sterbegeld

Ein Sterbegeld (§ 23 Abs. 3) wird auf der Basis des anteiligen Entgelts gewährt.

VII. Auswirkungen auf sonstige Rechte

1. Beschäftigungszeit

Da der Gesamtzeitraum der Sabbatzeit als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegen Entgelt gilt, bleibt die Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 unberührt.

2. Erholungsurlaub

Während der Ansparphase behält der Beschäftigte seinen Anspruch auf Erholungsurlaub. Während der Freistellungsphase kann dem Beschäftigten kein Erholungsurlaub gewährt werden.

Beginnt oder endet die Freistellungsphase im Laufe eines Urlaubsjahres, vermindert sich der Urlaubsanspruch in diesem Jahr um 1/260 des Urlaubsanspruchs für jeden zusätzlichen freien Tag bzw. um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat der

Freistellungsphase im Urlaubsjahr.

Als Urlaubsvergütung wird das anteilige Entgelt gewährt.

3. Sonderurlaub

Während der Arbeitsphase kann Sonderurlaub gem. § 28 gewährt werden. Allerdings wirkt sich dies auf die Zeiträume der Arbeits- und Freistellungsphase wie eine längere Erkrankung aus. Insofern gilt die Regelung unter Punkt V. entsprechend.

In der Freistellungsphase kommt ein Sonderurlaub nicht in Betracht.

4. Arbeitsbefreiung

Ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung gem. § 29 wird während der Ansparphase durch die Sabbatzeit nicht berührt. Soweit allerdings eine Arbeitsbefreiung unter Verzicht auf das Entgelt (§ 29 Abs. 3) gewährt wird, gilt die Regelung unter Punkt V. entsprechend.

Während der Freistellungsphase kommt eine Arbeitsbefreiung nicht in Betracht.

5. Nebentätigkeit

Die arbeitsrechtliche Regelung zur Nebentätigkeit gem. § 3 Abs. 4 wird durch die Sabbatzeit nicht berührt.

6. Mutterschutz

Ausfallzeiten durch Mutterschutzfristen unterbrechen die Sabbatzeit nicht. Durch die Mutterschutzfristen ändert sich weder die Arbeits- noch die Freistellungsphase.

Fällt die Zeit des Mutterschutzes in die Arbeitsphase, erhält die Beschäftigte Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse sowie einen Zuschuss vom Arbeitgeber. Basis hierfür ist das anteilige Entgelt vor Beginn des Mutterschutzes. Das hat zur Folge, dass für diesen Zeitraum kein Wertguthaben aufgebaut wird. Es gilt die Regelung unter Punkt V. entsprechend.

Fällt die Mutterschutzfrist in die Freistellungsphase, wird während der Zeit des Mutterschutzes das in der Arbeitsphase verdiente Wertguthaben zur Auszahlung gebracht. Denn bei der Freistellungsphase handelt es sich um eine dienstplanmäßige Freistellung, für deren Zeitraum die an sich geschuldete Arbeitsleistung bereits durch Vorarbeit erbracht wurde.

Ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – falls ein solches nach Anrechnung der Leistungen des Arbeitgebers in Betracht kommt – wird nicht gewährt, da der Ausfall der Arbeitsleistung nicht mutterschaftsbedingt ist.

7. Elternzeit

Während der Gesamtdauer der Sabbatzeit besteht durchgehend eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegen Entgelt. Daher kann auch während der Gesamtdauer der Sabbatzeit – sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase – Elternzeit in Anspruch genommen werden. Für diesen Fall wird die Sabbatzeit unterbrochen. Die Zeit der Elternzeit wird auf die Sabbatzeit nicht angerechnet. Nach der Elternzeit wird die Arbeits- bzw. Freistellungsphase fortgesetzt.

VIII. Störfall/vorzeitiges Ende der Sabbatzeit

Ein Störfall liegt vor, soweit das Wertguthaben nicht gem. der Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen wird oder nicht mehr für solche Zeiten gezahlt werden kann, da das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wurde (§ 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

Fälle dieser Art sind insbesondere:

- die vollständige oder teilweise Auszahlung des Wertguthabens für Zeiten, in denen keine Freistellung vorliegt,
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses z. B. wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung beim Beschäftigten oder durch Kündigung, ohne dass der neue Arbeitgeber das Wertguthaben übernimmt,
- Tod des Beschäftigten,
- Übertragung von Wertguthaben auf andere Personen.

Der Störfall tritt grundsätzlich am Tag der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung des Wertguthabens oder aber auch der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein.

Im Störfall ist das Wertguthaben zu verbeitragen. Die Verbeitragung kann nach den Summenfelder-Modell (§ 23b Abs. 2a SGB IV) erfolgen. Nach dem Summenfelder-Modell muss ab der ersten Gutschrift auf dem Wertguthaben die Differenz zwischen dem Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (getrennt nach Versicherungszweigen) und dem tatsächlich in der Arbeitsphase verbeitragten Arbeitsentgelt ermittelt und auf einem besonderen Konto - getrennt nach Renten-/Arbeitslosenversicherung und Kranken-/Pflegeversicherung - festgehalten werden. In der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen zumindest 2 Summenfelder jeweils ein Feld getrennt nach den Versicherungszweigen Renten-/Arbeitslosenversicherung und Kranken-/Pflegeversicherung geführt und fortgeschrieben werden. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger bezeichnen diese Differenz als SV-Luft.

Alternativ zum Summenfelder-Modell ist auch eine Aufzeichnung der Wertguthaben nach dem Optionsmodell (§ 23b Abs. 2 SGB IV) möglich, wonach für die Abwicklung im Störfall als beitragsfähiges Arbeitsentgelt i. S. d. § 23 Abs. 1 SGB IV die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze maßgebend ist, soweit dieses Arbeitsentgelt im Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre.

Anhang zu § 44a Nr. 1b: Arbeitsvertragsformular für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen

”

ARBEITSVERTRAG

gemäß § 44a Nr. 1b AVO-DRS

Zwischen

(nachfolgend: **Dienstgeber**)

vertreten durch

und

Herrn/Frau

(nachfolgend: **Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerin**)

geboren am

wohnhaf

Konfession

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau

wird ab _____ eingestellt

in der Tätigkeit als¹

als Beschäftigte/r in Vollzeit

als Beschäftigte/r in Teilzeit mit

_____ v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (das entspricht derzeit _____ Wochenstunden)²

¹Eingruppierungsrelevante Tätigkeit bei Erfüllern und Nichterfüllern gemäß Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L)“

² Umrechnungsfaktor Wochenstunden: Monatsstunden ist 4,348 (vgl. § 24 Absatz 3 AVO-DRS)

als Beschäftigte/r in Teilzeit mit
Unterrichtsstunden (derzeitiges Regellaß: Unterrichtsstunden)
Monatsstunden²

auf unbestimmte Zeit

befristet

mit Sachgrund zeitlich bis:

zweckbefristet für die Dauer

längstens jedoch bis

ohne Sachgrund bis zum

Die/Der Beschäftigte ist – auch im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses – verpflichtet, im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten auf Anordnung des Arbeitgebers Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten.

§ 2

Die Probezeit beträgt

sechs Monate

sechs Wochen bei sachgrundloser Befristung

Wochen/Monate.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach

d) den arbeitsvertraglichen Regelungen gem. der Bistums-KODA-Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart,

e) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften,

f) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

§ 5

(1) Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die/der Beschäftigte ist demnach in Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Der Dienstgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 6

(1) Zu diesem Arbeitsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist

von 2 Wochen zum Monatsschluss

von zum

gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS).

§ 7

Sonstige Vereinbarungen:

Ort, Datum Ort, Datum

.....
Dienstgeber

.....
Dienstnehmer/in

Anlagen des Arbeitsvertrages:

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Dienstordnung

Aufgabenbeschreibung (Stellenbeschreibung)

Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen *

Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Info AGG

wurden Herrn/Frau am anlässlich der Vereinbarung dieses Arbeitsvertrages
übergeben/ausgehändigt.

Datum

.....
Unterschrift Dienstnehmer/in

Zutreffendes bitte ankreuzen!“

*Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

C. Anlagen

Anlage A

Entgeltordnung zur AVO-DRS *(siehe separate Druckausgabe)*

Anlage B zur AVO-DRS

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92 ⁴
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

⁴ Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit entsprechender Tätigkeit gilt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.647,28

Anlage B zur AVO-DRS

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig ab 1. Oktober 2018 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41 ¹
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

¹Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit entsprechender Tätigkeit gilt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.647,28

Anlage C: Entgelttabelle für Pflegekräfte

Anlage C zur AVO-DRS

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11 b				4.162,72	4.721,77	
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,60
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.199,94
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	3.991,87
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.758,61
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.513,22
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

Anlage C zur AVO-DRS

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- gültig ab 1. Oktober 2018 –

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.443,29
11 b				4.162,72	4.721,77	4.977,44
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.262,01
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	4.050,86
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.814,15
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.565,14
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

Anlage D zur AVO-DRS

Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

Anlage D zur AVO-DRS

Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63	3.963,34	4.474,77	4.858,30	5.433,63	5.785,20
S 17	3.531,38	3.803,54	4.219,03	4.474,77	4.986,13	5.286,59
S 16	3.452,63	3.720,44	4.001,70	4.346,89	4.730,45	4.960,57
S 15	3.322,52	3.579,77	3.835,51	4.129,57	4.602,60	4.807,14
S 14	3.292,62	3.543,07	3.827,24	4.116,32	4.435,96	4.659,68
S13	3.216,63	3.454,00	3.771,57	4.027,25	4.346,89	4.506,69
S 12	3.198,66	3.444,22	3.748,71	4.017,18	4.349,61	4.490,25
S 11b	3.143,77	3.395,24	3.557,62	3.966,75	4.286,38	4.478,16
S 11a	3.082,25	3.329,88	3.491,23	3.899,43	4.219,03	4.410,81
S 9	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8b	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8a	2.792,04	3.005,83	3.217,36	3.417,76	3.612,57	3.815,74
S 7	2.719,99	2.926,47	3.125,09	3.323,66	3.472,64	3.694,86
S 4	2.592,92	2.796,13	2.969,92	3.087,85	3.199,56	3.373,59
S 3	2.436,27	2.631,05	2.798,00	2.951,30	3.021,43	3.105,22
S 2	2.258,49	2.369,54	2.451,65	2.541,48	2.640,77	2.740,09

Anlage D zur AVO-DRS

Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

Anlage E: (nicht belegt)

Anlage F zur AVO-DRS

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zur AVO-DRS) geregelt Zulagen

-gültig ab 1. Januar 2018 -

EntgeltgruppENZulagen gemäß Teil II und Teil III der Entgeltordnung

¹Die EntgeltgruppENZulagen gemäß Teil II und Teil III der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der EntgeltgruppENZulage	Euro/Monat
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

Anlage G: Liste der aufgehobenen KODA-Beschlüsse

- 1 *KODA-Dienstvertrag*
 Beschluss vom 06.10.1989, KABI. 1989, S. 687 ff. (Gl.-Nr. 0.4.1)
 Beschluss vom 12.12.1991, KABI. 1992, S. 39 (Gl.-Nr. 0.4.2)
 Beschluss vom 14.12.1994, KABI. 1994, S. 265 (Gl.-Nr. 0.4.3)
 Beschluss vom 24.06.1999, KABI. 1999, S. 562 (Gl.-Nr. 0.4.4/ 0.4.5)
 Beschluss vom 16.09.2009, KABI. 2009, S. 319-321 (Gl.-Nr. keine)

- 2 *Weitergeltung der bisherigen kirchlichen Regelungen und Inkrafttreten von Änderungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT)*
 Beschluss vom 31.08.1981, KABI. 1981, S. 279 (Gl.-Nr. 1.1.1.1)

- 3 *Protokollnotiz zu Nr. 3 des KODA-Beschlusses vom 31.08.1981 (Lehrer Richtlinien und Regelungen zum Ortszuschlag)*
 Beschluss vom 12.12.1991, KABI. 1992, S. 39 (Gl.-Nr. 1.1.1.2)

- 4 *Diözesanes Arbeitsvertragsrecht – hier: Regelung für die Zeit ab 01.10.2006*
 Beschluss vom 06.10.2006, KABI. 2006, S. 258 f. (Gl.-Nr. 1.1.1.3)

- 5 *Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit*
 Beschluss vom 24.11.2006, KABI. 2007, S. 12 (Gl.-Nr. 1.1.1.4)

- 6 *Anrechnung eines Zweitstudiums auf die Bewährungszeit*
 Beschluss vom 02.06.1982, KABI. 1982, S. 453 (Gl.-Nr. 1.1.2.1)

- 7 *Jubiläumszuwendungen*
 Beschluss vom 31.01.1983, KABI. 1983, S. 76 f. (Gl.-Nr. 1.1.3.1)
 Beschluss vom 27.01.1989, KABI. 1989, S. 429 (Gl.-Nr. 1.1.3.2)
 Beschluss vom 15.03.1999, KABI. 1999, S. 480 (Gl.-Nr. 1.1.3.3)
 Beschluss vom 07.11.2001, KABI. 2001, S. 548 (Gl.-Nr. 1.1.3.4/ 1.1.3.5)

- 8 *Auslegung des Begriffs „Öffentlicher Dienst“*
 Beschluss vom 14.04.1983, KABI. 1983, S. 122 (Gl.-Nr. 1.1.4.1)

- 9 *Übergangsgeld*
 Beschluss vom 14.04.1982, KABI. 1982, S.123 (Gl.-Nr. 1.1.5.1)
 Beschluss vom 14.09.1992, KABI. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.1.5.2)

- 10 *Beschäftigungszeit*
 Beschluss vom 04.07.1983, KABI. 1983, S. 154 (Gl.-Nr. 1.1.6.1)
 Beschluss vom 18.03.1988, KABI. 1988, S. 156 (Gl.-Nr. 1.1.6.2)
 Beschluss vom 14.09.1992, KABI. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.1.6.3)

- 11 *Dienstzeit*
 Beschluss vom 04.07.1983, KABI. 1983, S. 154 (Gl.-Nr. 1.1.7.1)
 Beschluss vom 27.01.1989, KABI. 1989, S. 429 (Gl.-Nr.1.1.7.2 / 1.1.7.3)

- 12 § 70 BAT
 Beschluss vom 16.01.1984, KABI. 1984, S. 405 (Gl.-Nr. 1.1.8.1)
 Beschluss vom 12.03.1990, KABI. 1990, S. 98 (Gl.-Nr. 1.1.8.2)
- 13 *Außerkräftsetzen des MTL für Arbeiter der Länder (MTL II)*
 Beschluss vom 09.04.1984, KABI. 1984, S. 488 f. (Gl.-Nr. 1.1.9.1)
- 14 *Änderung von §§ 23a, 23b BAT (Bewährungsaufstieg)*
 Beschluss vom 25.02.1987, KABI. 1987, S. 100 (Gl.-Nr. 1.1.10.1)
 Beschluss vom 14.09.1992, KABI. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.1.10.2)
 Beschluss vom 14.09.1992, KABI. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.1.10.3)
 Beschluss vom 07.11.2001, KABI. 2001, S. 548 (Gl.-Nr. 1.1.10.4)
 Beschluss vom 05.05.2006, KABI. 2006, S. 151 (Gl.-Nr. 1.1.10.5)
 Beschluss vom 26.11.2007, KABI. 2008, S. 7 f. (Gl.-Nr. 1.1.10.6)
 Beschluss vom 12.11.2008, KABI. 2008, S. 398 (Gl.-Nr. 1.1.10.7)
 Beschluss vom 25.11.2009, KABI. 2010, S. 54 (Gl.-Nr. keine)
- 15 *Zahlung von Zeitzuschlägen*
 Beschluss vom 25.02.1987, KABI. 1987, S. 252 (Gl.-Nr. 1.1.11.1)
 Beschluss vom 08.02.1993, KABI. 1993, S. 380 (Gl.-Nr. 1.1.11.2)
- 16 *Ergänzung von § 15 BAT – Regelmäßige Arbeitszeit*
 Beschluss vom 27.01.1989, KABI. 1989, S. 430 (Gl.-Nr. 1.1.12.1)
- 17 *Ergänzung von § 50 BAT (Sonderurlaub)*
 Beschluss vom 20.02.1991, KABI. 1991, S. 463 (Gl.-Nr. 1.1.13.1)
- 18 *Änderung von § 3 Buchstabe d BAT*
 Beschluss vom 27.06.1991, KABI. 1991, S. 603 (Gl.-Nr. 1.1.14.1.)
- 19 *65. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 30.10.1990*
 Beschluss vom 11.09.1991, KABI. 1991, S. 711 (Gl.-Nr. 1.1.15.1)
- 20 *§ 46 BAT Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung*
 Beschluss vom 11.09.1991, KABI. 1991, S. 711 (Gl.-Nr. 1.1.16.1)
 Beschluss vom 14.10.1994, KABI. 1994, S. 268 (Gl.-Nr. 1.1.16.2)
 Beschluss vom 15.03.1999, KABI. 1999, S. 480 (Gl.-Nr. 1.1.16.3)
 Beschluss vom 28.11.2002, KABI. 2003, S. 303 (Gl.-Nr. 1.1.16.4)
- 21 *Änderung von § 37 Abs. 1 und 2 BAT (Krankenbezüge)*
 Entscheidung des Bischofs vom 29.04.1993, (Gl.-Nr. 1.1.17.1)
 KABI. 1993, S. 412
- 22 *Regelung für weitere Arbeitsbefreiung (§ 52 BAT/KODA)*
 Beschluss vom 12.11.1996, KABI. 1997, S. 318 (Gl.-Nr. 1.1.18.1)
 Beschluss vom 04.12.2000, KABI. 2001, S. 342 (Gl.-Nr. 1.1.18.2)
 Beschluss vom 05.05.2006, KABI. 2006, S. 152 (Gl.-Nr. 1.1.18.3)
 Beschluss vom 26.11.2007, KABI. 2008, S. 7 (Gl.-Nr. 1.1.18.4)
 Beschluss vom 12.11.2008, KABI. 2008, S. 399 (Gl.-Nr. 1.1.18.5)
 Beschluss vom 25.11.2009, KABI. 2010, S. 54 (Gl.-Nr. keine)
- 23 *Änderungen des BAT i.d.F. der Beschlüsse der Bistums-KODA*
 Beschluss vom 15.03.1999, KABI. 1999, S. 480 (Gl.-Nr. 1.1.19.1)

- | | | |
|----|--|--|
| | Beschluss vom 20.01.2000, KABI. 2000, S. 73 | (Gl.-Nr. 1.1.19.2) |
| 24 | <i>Regelung sozialer Leistungen (Beihilfen für Pflichtversicherte)</i>
Beschluss vom 06.10.1989, KABI. 1989, S. 686
Beschluss vom 14.10.1994, KABI. 1994, S. 268
Beschluss vom 15.03.1999, KABI. 1999, S. 480 | (Gl.-Nr. 1.1.20.1)
(Gl.-Nr. 1.1.20.2)
(Gl.-Nr. 1.1.20.3/ 1.1.20.4) |
| 25 | <i>Ergänzung des § 26 BAT – Bestandteile der Vergütung</i>
Beschluss vom 15.03.1999, KABI 1999, S. 480 | (Gl.-Nr. 1.1.21/ 1.1.21.1) |
| 26 | <i>Aussetzung des Vollzugs der Tarifverträge zur Neuregelung der Vergütungen, Löhne usw. im Landesbereich für 2000</i>
Beschluss vom 01.03.2000, KABI. 2000, S. 96 | (Gl.-Nr. 1.1.22.1) |
| 27 | <i>Befristete Änderung des Tarifvertrags über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16.03.1977 i.d.F. des Änderungsstarifvertrags Nr. 7 vom 26.05.1992</i>
Beschluss vom 16.02.2001, KABI. 2001, S. 431 | (Gl.-Nr. 1.1.23/ 1.1.23.1) |
| 28 | <i>Regelung eines Anspruchs auf drei zusammenhängende Wochen Erholungsurlaub in den schulischen Sommerferien für Eltern (§ 47 Abs. 6 BAT/KODA)</i>
Beschluss vom 09.02.2004, KABI. 2004, S. 86 | (Gl.-Nr. 1.1.24/ 1.1.24.1) |
| 29 | <i>Beschluss der Bistums-KODA vom 18. September 2008: Vergütungserhöhung</i>
Beschluss vom 18.09.2008, KABI. 2008, S. 306 | (Gl.-Nr. 1.1.25/ 1.1.25.1) |
| 30 | <i>Vergütungserhöhung, Arbeitszeit, Grundvergütung</i>
Beschluss vom 03.07.2009, KABI. 2009, S. 204 | (Gl.-Nr. 1.1.26/ 1.1.26.1) |
| 31 | <i>Besoldungsordnung für Mesner</i>
Beschluss vom 02.06.1982, KABI. 1982, S. 452
Beschluss vom 27.06.1991, KABI. 1991, S. 603
Beschluss vom 16.03.1992, KABI. 1992, S. 87 | (Gl.-Nr. 1.2.1.1)
(Gl.-Nr. 1.2.1.2)
(Gl.-Nr. 1.2.1.3) |
| 32 | <i>Eingruppierung von Hausmeistern, die nicht an Schulen und Verwaltungsgebäuden tätig sind</i>
Beschluss vom 02.06.1982, KABI. 1982, S. 453
Beschluss vom 27.06.1991, KABI. 1991, S. 603
Beschluss vom 16.03.1992, KABI. 1992, S. 87
Beschluss vom 23.03.2007, KABI. 2007, S.134 | (Gl.-Nr. 1.2.2.1)
(Gl.-Nr. 1.2.2.2)
(Gl.-Nr. 1.2.2.3)
(Gl.-Nr. keine) |
| 33 | <i>Eingruppierung der Fachhochschulabsolventen/ Absolventen an einem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik</i>
Beschluss vom 04.07.1983, KABI. 1983, S. 154
Beschluss vom 14.12.1989, KABI. 1990, S. 25
Beschluss vom 12.12.1991, KABI. 1992, S. 38
Beschluss vom 08.02.1993, KABI. 1993, S. 380
Beschluss vom 16.01.1984, KABI. 1984, S. 405
Beschluss vom 21.11.2011, KABI. 2012, S. 9 | (Gl.-Nr. 1.2.3.1)
(Gl.-Nr. 1.2.3.2)
(Gl.-Nr. 1.2.3.3)
(Gl.-Nr. 1.2.3.3)
(Gl.-Nr. 1.2.3.4)
(Gl.-Nr. keine) |

- 34 *Einzelstunden- und Pauschalvergütungssätze von nebenberuflich erteiltem Religionsunterricht*
Beschluss vom 17.10.1983, KABI. 1983, S. 322 (Gl.-Nr. 1.2.4.1)
- 35 *Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenamtlich tätigen Mitarbeitern*
Beschluss vom 09.04.1984, KABI. 1984, S. 486 ff. (Gl.-Nr. 1.2.5.1)
Beschluss vom 18.03.1988, KABI. 1988, S. 156 (Gl.-Nr. 1.2.5.2)
Beschluss vom 22.02.1991, KABI. 1991, S. 463 (Gl.-Nr. 1.2.5.3)
Beschluss vom 14.09.1992, KABI. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.2.5.4)
Beschluss vom 15.03.1999, KABI. 1999, S. 480 (Gl.-Nr. 1.2.5.5/ 1.2.5.6)
- 36 *Eingruppierung und Arbeitszeit nebenamtlich tätiger Kirchenmusiker*
Beschluss vom 09.04.1984, KABI. 1984, S. 488 (Gl.-Nr. 1.2.6.1)
Beschluss vom 18.03.1988, KABI. 1988, S. 156 (Gl.-Nr. 1.2.6.2)
- 37 *Regelung der Vergütung für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, wenn sie im Anschluss an die Hochschulbildung im kirchlichen Dienst angestellt werden*
Beschluss vom 23.07.1984, KABI. 1984, S. 583 ff. (Gl.-Nr. 1.2.7.1)
Beschluss vom 13.03.1985, KABI. 1985, S. 153 ff. (Gl.-Nr. 1.2.7.2 / 1.2.7.3)
- 38 *Regelung der Regelstundenmaße der Religionslehrer i.K.*
Beschluss vom 23.07.1984, KABI. 1984, S. 583 (Gl.-Nr. 1.2.8/ 1.2.8.1)
Beschluss vom 11.03.1998, KABI. 1998, S. 78 (Gl.-Nr. 1.2.8.2)
Beschluss vom 31.07.2003, KABI. 2003, S. 600 (Gl.-Nr. 1.2.8.3)
- 39 *Eingruppierung von Zweitkräften in Kindergärten und Kindertagesstätten*
Beschluss vom 21.11.1986, KABI. 1987, S. 41 (Gl.-Nr. 1.2.9/ 1.2.9.1/ 1.2.9.2)
- Beschluss vom 15.10.1990, KABI. 1990, S. 238 (Gl.-Nr. 1.2.9.3/ 1.2.9.4)
Beschluss vom 14.10.1991, KABI. 1991, S. 712 (Gl.-Nr. 1.2.9.5)
Beschluss vom 16.03.1992, KABI. 1992, S. 86/87 (Gl.-Nr. 1.2.9.6)
Beschluss vom 25.11.2009, KABI. 2010, S. 54 (Gl.-Nr. keine)
- 40 *Regelung der Arbeitsverhältnisse der nebenamtlich tätigen Mitarbeiter im Religionsunterricht*
Beschluss vom 21.11.1986, KABI 1987, S. 41 (Gl.-Nr. 1.2.10.1)
Beschluss vom 18.03.1988, KABI.1988, S. 156 (Gl.-Nr. 1.2.10.2)
- 41 *Eingruppierung der Mitarbeiter in der ambulanten Pflege*
Beschluss vom 18.03.1988, KABI. 1988, S. 157 (Gl.-Nr. 1.2.11.1)
Beschluss vom 06.10.1989, KABI. 1989, S. 685 (Gl.-Nr. 1.2.11.2)
- 42 *Neuregelung der Eingruppierung der Mitarbeiter in der Haus- und Familienpflege*
Beschluss vom 27.06.1991, KABI. 1991, S. 603 (Gl.-Nr. keine)
- 43 *Eingruppierung von Fachhauswirtschafterinnen für ältere Menschen*
Beschluss vom 15.10.1990, KABI. 1990, S. 237 (Gl.-Nr. 1.2.12.1)

- 44 *Eingruppierung von Mitarbeitern im Religionsunterricht mit abgeschlossener Ausbildung in „Theologie im Fernkurs“*
Beschluss vom 12.12.1991, KABI. 1992, S. 39 (Gl.-Nr. 1.2.13.1)
- 45 *Eingruppierung von Pfarramtssekretärinnen*
Beschluss vom 16.03.1992, KABI. 1992, S. 86 (Gl.-Nr. 1.2.14.1)
- 46 *Protokollnotiz zu Nr. 3 von BAT SR 2r*
Beschluss vom 07.11.2001, KABI. 2001, S. 548 (Gl.-Nr. 1.2.15)
- 47 *Vergütung bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV*
Beschluss vom 13.03.2003, KABI. 2003, S. 456 (Gl.-Nr. 1.2.16.1)
Beschluss vom 05.05.2006, KABI. 2006, S. 151 (Gl.-Nr. 1.2.16.2)
Beschluss vom 26.11.2007, KABI. 2008, S. 8 (Gl.-Nr. 1.2.16.3)
Beschluss vom 12.11.2008, KABI. 2008, S. 398 (Gl.-Nr. 1.2.16.4)
Beschluss vom 25.11.2009, KABI. 2010, S. 54 (Gl.-Nr. keine)
- 48 *Regelung der Rechtsverhältnisse der Vorpraktikanten im Erziehungsdienst*
Beschluss vom 23.07.1984, KABI. 1984, S. 583 f. (Gl.-Nr. 1.3.1.1)
Beschluss vom 27.01.1989, KABI. 1989, S. 428 (Gl.-Nr. 1.3.1.2/ 1.3.1.3/1.3.1.4/ 1.3.1.5)
- 49 *Regelung -der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Innen des Sozial- und Erziehungsdienstes -des Entgelts für Gemeindeassistenten, Pastoralassistenten, Referendare im kirchlichen Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Lehrbefähigung im Fach kath. Religionslehre an beruflichen Schulen*
Beschluss vom 23.07.1984, KABI. 1984, S. 583 ff. (Gl.-Nr. 1.3.2.1)
Beschluss vom 13.03.1985, KABI. 1985, S. 153 (Gl.-Nr. 1.3.2.2 / 1.3.2.3/ 1.3.2.4/ 1.3.2.5)
- 50 *Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Pastoralpraktikanten*
Beschluss vom 18.10.1985, KABI. 1985, S. 358 (Gl.-Nr. 1.3.3.1)
- 51 *Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Praktikanten vor der Aufnahme in die Fachhochschule für Sozial- und Religionspädagogik und der Praktikanten vor der Aufnahme in das Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik*
Beschluss vom 18.10.1985, KABI. 1985, S. 359 (Gl.-Nr. 1.3.4.1)
Beschluss vom 27.01.1989, KABI. 1989, S. 429 (Gl.-Nr. 1.3.4.2/ 1.3.4.3)
- 52 *Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Altenpflegers und Haus- und Familienpflegers*
Beschluss vom 25.09.1986, KABI. 1986, S. 866 (Gl.-Nr. 1.3.5.1)
Beschluss vom 06.10.1989, KABI. 1989, S. 686 (Gl.-Nr. 1.3.5.2/ 1.3.5.3)
- 53 *Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum*
Änderung von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b
Entscheidung des Bischofs vom 29.04.1993, KABI. (Gl.-Nr. 1.3.6.1)

- 1993, S. 412
- 54 *Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (TVPrakt);*
Beschluss vom 29.04.1993, KABI. 1993, S. 412 (Gl.-Nr. 1.3.7.1)
- 55 *Änderung von § 13 Satz 1 Buchstabe a Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen / Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden;*
Beschluss vom 29.04.1993, KABI. 1993, S. 412 (Gl.-Nr. 1.3.8.1)
- 56 *Änderung von § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a Manteltarifvertrag für Auszubildende*
Beschluss vom 29.04.1993, KABI. 1993, S. 412 (Gl.-Nr. 1.3.9.1)
- 57 *Darlehen für die Anschaffung eines Personenkraftwagens*
Beschluss vom 31.08.1981, KABI. 1981, S. 279 (Gl.-Nr. 1.4.1.1)
Beschluss vom 06.10.1989, KABI. 1989, S. 686 f. (Gl.-Nr. 1.4.1.2)
Beschluss vom 14.10.1994, KABI. 1994, S. 265 (Gl.-Nr. 1.4.1.3)
Beschluss vom 07.11.2001, KABI. 2001, S. 548 (Gl.-Nr. 1.4.1.4/ 1.4.1.5)
- 58 *Sonderurlaub für Bildungsmaßnahmen*
Beschluss vom 14.04.1983, KABI. 1983, S. 122 f. (Gl.-Nr. 1.4.2.1)
- 59 *Nicht-Anrechnung des Mutterschaftsurlaubes auf den Erholungsurlaub*
Beschluss vom 14.04.1983, KABI. 1983, S. 122 f. (Gl.-Nr. 1.4.3.1)
- 60 *Urlaubsgeld bei Eintritt der gesetzlichen Mutterschutzfrist bzw. des Mutterschutzurlaubes*
Beschluss vom 14.04.1983 Teil A und C, KABI. 1983, S. 122 ff. (Gl.-Nr. 1.4.4.1)
- 61 *Jährliche Sonderzuwendung*
Beschluss vom 14.04.1982, KABI. 1983, S.124 (Gl.-Nr. 1.4.5.1)
Beschluss vom 14.09.1992, KABI. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.4.5.2)
Beschluss vom 14.09.1992, KABI. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.4.5.3)
- 62 *Beschäftigungsförderungsgesetz*
Beschluss vom 18.10.1985, KABI. 1985, S. 358 (Gl.-Nr. 1.4.6.1)
- 63 *Regelung für den Eintritt in den Vorruhestand*
Beschluss vom 13.12.1985, KABI. 1985, S. 388 (Gl.-Nr. 1.4.7.1)
- 64 *Soziale Leistungen Teil V*
Beschluss vom 06.10.1989, KABI. 1989, S. 686 (Gl.-Nr. 1.4.9.1)
- 65 *Altersteilzeitregelung*
Beschluss vom 14.12.1989, KABI. 1990, S. 25 (Gl.-Nr. 1.4.10.1)
Beschluss vom 29.10.2009, KABI. 2009, S. 340 (Gl.-Nr. keine)
- 66 *Regelung über Fahrkostenzuschüsse*
Beschluss vom 31.01.1983, KABI. 1983, S. 76 f. (Gl.-Nr. 1.4.11.1)

AVO-DRS Beschlusstext (Stand: 01.01.2019)

- Beschluss vom 06.10.1989, KABI. 1989, S. 686 (Gl.-Nr. 1.4.11.2)
 Beschluss vom 16.02.2001, KABI. 2001, S. 432 (Gl.-Nr. 1.4.11.3)
 Beschluss vom 07.11.2001, KABI. 2001, S. 548 (Gl.-Nr. 1.4.11.4/ 1.4.11.5/ 1.4.11.6)
- 67 *Pauschalversteuerung der Fahrtkostenzuschüsse zwischen Wohnung und Dienststätte*
 Beschluss vom 12.03.1990, KABI. 1990, S. 98 (Gl.-Nr. 1.4.12.1)
- 68 *Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) - Versorgungsordnung*
 Beschluss vom 28.11.2002, KABI. 2003, S. 303 (Gl.-Nr. 1.4.16.1)
- 69 *Verzicht auf Leistungen*
 Beschluss vom 20.02.1991, KABI. 1991, S. 463 (Gl.-Nr. 1.4.14.1/ 1.4.14.2)
- 70 *Ergänzende Regelungen zum Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 (KABI. 2002, S.161)*
 Beschluss vom 26.09.2002, KABI. 2002, S. 206 f. (Gl.-Nr. 1.4.15/ 1.4.15.1)
 Beschluss vom 13.03.2003, KABI. 2003, S. 456 (Gl.-Nr. 1.4.15.2)
 Beschluss vom 14.10.2004, KABI. 2004, S. 267 (Gl.-Nr. 1.4.15.3)
- 71 *(derzeit nicht belegt)*

Anlage H: Liste der fortgeltenden KODA-Beschlüsse

Nr.	Beschlussinhalt	Beschlussdatum	KABI.
1	Ergänzende Regelungen zum Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 1.10.2007	03.07.2009	2009, S. 221
2	Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen	28.04.2014 und 05.06.2014	2014 Nr. 11, S. 415 f.
3	Mietzuschüsse	7. 11.2001	2001, S. 548

Anlage H - 1 wird wie folgt neu gefasst:

"H – 1 Ergänzende Regelungen zum Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.April 2002 in der Fassung des Beschlusses vom 8.November 2018

Beschluss der Bistums-KODA vom 5. Dezember 2018, KABI. 2019, S.

§ 1

Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Entgeltbestandteile können umgewandelt werden, soweit sie nicht gesetzlich oder nach Absatz 2 von der Entgeltumwandlung ausgeschlossen sind.
- (2) Nicht umgewandelt werden können
 - a) Einnahmen, die nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind,
 - b) Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld (§ 1 Absatz 1 Nr. 6 SvEV),
 - c) steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen (§ 1 Absatz 1 Nr. 16 SvEV),
 - d) Krankengeldzuschüsse (§ 22 Absatz 2 bis 4 AVO-DRS).
- (3) Umgewandelt werden kann
 - a) ein monatlich gleichbleibender Betrag oder
 - b) ein monatlich gleichbleibender Betrag zuzüglich in einem Monat ein Betrag aus einer Einmalzahlung oder
 - c) in einem Monat ein Betrag aus einer Einmalzahlung.
- (4) Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, soll die/der Beschäftigte jährlich einen Beitrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwenden.

§ 2

Zuschuss nach Absatz 5 des Beschlusses der Zentral-KODA

- (1) „Der Zuschuss wird für jeden Monat geleistet, in welchem Arbeitsentgelt umgewandelt wird. „Er wird mit den laufenden monatlichen Bezügen zahlbar gemacht und an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.
- (2) „Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann eine einmalige jährliche Zahlung des Zuschusses erfolgen, wenn hierfür gravierende abrechnungstechnische oder steuerrechtliche Notwendigkeiten vorliegen. „Der Zuschuss ist spätestens zum Zahltermin des Entgelts für den Monat Dezember fällig.

§ 3

Verfahren

- (1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist von der/dem Beschäftigten spätestens sechs Wochen vor dem Zahltag, zu dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, dem Dienstgeber gegenüber geltend zu machen.
- (2) „Die Entgeltumwandlung kommt durch Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien zu Stande. „Während des laufenden Kalenderjahres kann die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nur für die Zukunft geändert oder gekündigt werden.

H – 2 Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen

Beschluss der Bistums-KODA vom 31.08.1981, KABI. 1981, S. 279 in der Fassung vom 01.01.2002, KABI. 2002, S. 41 zuletzt geändert (Neufassung) durch Beschluss der Bistums-KODA vom 28.04.2014 und 05.06.2014 KABI: 2014 Nr. 11, S. 415 f.

I. Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen

Präambel

¹Die Diözese Rottenburg-Stuttgart als Flächendiözese hat in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber ein Interesse daran, dass die Beschäftigten ihre dienstlichen Aufträge vor Ort erledigen können. ²Damit für diese Zwecke keine Dienstfahrzeuge durch den Dienstgeber vorgehalten werden müssen, unterstützen die Diözese und die kirchlichen Rechtsträger in ihrem Bereich die Beschäftigten beim Kauf eines privateigenen Kraftfahrzeuges.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte) im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

§ 2 Darlehenshöhe, Darlehensbedingungen

(1) ¹Beschäftigte nach § 1 erhalten für die Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges (Pkw oder Motorrad, Moped etc.) auf Antrag einen Gehaltsvorschuss in Höhe von 2.600,-- € und ein Darlehen in Höhe von 7.400,-- €, sofern das Kraftfahrzeug für den Dienstreiseverkehr vom Dienstgeber zugelassen ist. ²Gehaltsvorschuss und/oder ein Darlehen können pro Kraftfahrzeug nur einmal gewährt werden.

(2) ¹Das Darlehen ist für die Darlehenslaufzeit mit dem Darlehenszinssatz des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu verzinsen. ²Es gilt der Zinssatz zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages für die gesamte Darlehenslaufzeit.

(3) ¹Das Darlehen wird nur bis zu der Höhe gewährt, welche die Summe aus Gehaltsvorschuss und Darlehen die Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges nicht übersteigt. ²Das Darlehen kann auch zur Finanzierung einer Leasingsonderzahlung im Falle eines Leasingvertrages gewährt werden.

(4) Für die Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeuges, für das bereits ein Gehaltsvorschuss oder ein Gehaltsvorschuss zusammen mit einem neuen Darlehen in Anspruch genommen wurde, wird ein neuer Gehaltsvorschuss bzw. ein neues Darlehen nur bis zur Höhe des maximalen Darlehensbetrages gewährt (Aufstockung).

(5) Darlehen und Gehaltsvorschuss sind in dieser Reihenfolge in 60 gleichen Monatsraten zu tilgen, wenn nicht auf Wunsch der/des Beschäftigten eine kürzere Laufzeit vereinbart wird.

§ 3 Darlehen für Auszubildende

Auszubildenden kann ein zinsloses Darlehen (Gehaltsvorschuss) i.H.v. 2.600,-- € gewährt werden, das in der Regel mit Ausbildungsende zurück zu zahlen ist.

§ 4 Rückzahlung

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Gehaltsvorschusses bzw. Darlehens in einer Summe sofort zur Rückzahlung fällig.

§ 5 Ausnahmen

Von diesen Regelungen kann das Bischöfliche Ordinariat in begründeten Einzelfällen abweichen.

II. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten zum 01.07.2014 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien ersetzen zum 01.07.2014 den Beschluss der Bistums-KODA vom 31.08.1981, KABI. 1981, S. 279 in der Fassung vom 01.01.2002, KABI. 2002, S. 41.

H – 3 Regelung über Mietzuschüsse¹

Beschluss der Bistums-KODA vom 7. 11.2001, KABI. 2001, S. 548
Neufassung ab 1. 1. 2002

Teil III (Mietzuschüsse) des KODA-Beschlusses über die Regelung sozialer Leistungen vom 6. Oktober 1989 (KABI. 1989, S. 687 und KABI. 1990, S. 25) wird wie folgt neu gefasst:

1. Hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter, die überwiegend zum Unterhalt ihrer Familie beitragen oder alleinstehend sind und die keine eigene Wohnung am Dienstort oder in dessen näherem Einzugsbereich haben, erhalten auf Antrag einen Mietzuschuss für den familiengerechten Teil ihrer Wohnung, wenn die zumutbare Miete überschritten wird. Als familiengerechte Wohnungsgröße gelten folgende Wohnflächen:

Für 1 Person bis zu	40 m ²	Für 4 Personen bis zu	95 m ²
Für 2 Personen bis zu	65 m ²	Für 5 Personen bis zu	110 m ²
Für 3 Personen bis zu	80 m ²	Für jede weitere Person	10 m ²

Berücksichtigt werden der Mitarbeiter, sein Ehegatte und kindergeldberechtigte, kinderschussberechtigte und kinderschlagsberechtigte Kinder.

2. Als zumutbare Miete gelten folgende Vomhundertsätze der Einkünfte des Mitarbeiters und seines Ehegatten:

unter 1790 € monatlich = 18 %	ab 2812 € monatlich = 21 %
ab 1790 € monatlich = 19 %	ab 3323 € monatlich = 22 %
ab 2301 € monatlich = 20 %	

Der Vomhundertsatz erhöht sich um jeweils 1 % je 511 € höherer Einkünfte. Einkünfte im Sinne dieser Bestimmung sind die regelmäßigen monatlichen Bruttobezüge des Mitarbeiters und seines Ehegatten einschließlich sonstiger Einkünfte, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wie z. B. Renten, Versorgungsbezüge und Unterhaltszahlungen. Das gesetzliche Kindergeld, Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAFÖG - bleiben unberücksichtigt.

3. Als Höchstbetrag wird ein Quadratmeterpreis von 6 € anerkannt.

4. Soweit Anspruch auf staatliches Wohngeld besteht, besteht kein Anspruch auf Mietzuschuss.

5. Der Zuschuss wird in Höhe des Differenzbetrages zwischen der gezahlten Miete für den familiengerechten Teil der Wohnung und der errechneten zumutbaren Mietbelastung gezahlt.

¹ Gilt auch für die kirchlichen Beamten (KABI. 1983, S. 77)

Für die Berechnung der zumutbaren Mietbelastung und die Festsetzung des Mietzuschusses sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Änderungen des Familienstandes, Familiengröße, Miete und Wohnungsgröße werden ab 1. des Monats berücksichtigt, in dem das maßgebende Ereignis eingetreten ist und der Mitarbeiter dies innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Änderung beantragt. Im Übrigen, insbesondere bei der Ermittlung der Einkünfte, ist jeweils der 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend, für das Mietzuschuss zu gewähren ist. Vergütungserhöhungen bleiben im laufenden Kalenderjahr unberücksichtigt. Der Mietzuschuss wird auf volle € aufgerundet. Ergibt sich bei der Berechnung ein Betrag von weniger als € 10, wird kein Zuschuss gezahlt. Die Zahlung eines Zuschusses entfällt auch, wenn dem Mitarbeiter eine Bedienstetenwohnung angeboten wird, deren Bezug für ihn zumutbar ist. Bei voll möblierten Wohnungen wird für die Möblierung durch den Vermieter ein Abschlag von 30 %, bei Teilmöblierung ein Abschlag von 15 % auf den tatsächlichen Mietzins in Anrechnung gebracht.“

Anlage K: Liste der für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzten Zentral-KODA-Beschlüsse

K – 1: Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 zur Entgeltumwandlung

in der Fassung des Beschlusses vom 8. November 2018

Unter Bezugnahme § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

- (1) ¹Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) durchgeführt wird. ²Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. ³Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. ⁴Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.
- (1a) Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
- (1b) ¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ²Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.
- (2) ¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.
- (3) Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
- (4) ¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.
- (5) ¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt. ²Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehältes fällig. ³Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. ⁴Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.

Übergangsvorschrift:

1Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat*). 2Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

*) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) 1Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. 2Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. 3Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) 1Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. 2Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. 3Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. 4Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

(6) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

K – 2: Beschluss der Zentral-KODA vom 01. Juli 2004: Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und/oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.

(2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen.

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.

(3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.

(4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

(1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

(2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2mal aufeinander folgen.

(3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z. B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.

Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter

innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten oder einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.1.2006 in Kraft. Arbeitszeitschutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 1.1.2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

**K – 3: Beschluss der Zentral-KODA vom 06. November 2008:
Einbeziehungsklauseln**

In die Arbeitsvertragsrechtsformulare ist folgender Passus aufzunehmen.

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

**K – 4: Beschluss der Zentral-KODA vom 06. November 2008:
Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde.

An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

**K – 5: Beschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016
Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels
im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes
im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) ZKO die nachfolgende Ordnung:

Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.
4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009).

